

Von *Heinrich Wurz*

Theologische Lehranstalten in Österreich

Im Jahre des 200jährigen Jubiläums der Diözese St. Pölten besteht in der Bischofsstadt, Wienerstraße 38, die Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten. An ihr erhält man die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie für den Priesterberuf (Fachtheologie) oder für besondere Dienste in der Kirche (selbständige religionspädagogische Studienrichtung). Derzeit kann man in Österreich katholische Theologie außerdem studieren: An der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien; an den Theologischen Fakultäten Graz, Innsbruck und Salzburg; an der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz, die im Jahre 1978 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen in den Rang einer Theologischen Fakultät päpstlichen Rechtes erhoben wurde; an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Zisterzienser in Heiligenkreuz bei Wien; an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Gabriel, die seit ihrer Gründung im Jahre 1889 von der Missionsgesellschaft des Göttlichen Wortes getragen wird; an der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt der Tiroler Franziskanerprovinz in Schwaz in Form des sogenannten „Dritten Bildungsweges“ für Priesteramtskandidaten.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat im Bildungsbericht für das Jahr 1965 1.600 Theologie-Studierende ausgewiesen, von denen rund 400 Studenten die theologischen Lehranstalten besuchten. Im Jahre 1965 wurde noch an 10 „Hauslehranstalten“ Theologie gelehrt: Linz, Klagenfurt, St. Pölten (diözesan); Innsbruck (Kapuziner), Heiligenkreuz (Zisterzienser), Klosterneuburg (Augustiner-Chorherren), Mautern in der Steiermark (Redemptoristen), St. Florian (Augustiner-Chorherren), St. Gabriel in Mödling bei Wien (Missionsgesellschaft SVD), Schwaz (Franziskaner). Die Lehranstalt der Mechitaristen in Wien, der Prämonstratenser in Wilten und der Zisterzienser in Mehre-
rau hatten schon damals ihren Lehrbetrieb eingestellt¹⁾.

In der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gab es folgende Ausbildungsstätten für Theologen:

Katholische theologische Fakultäten an den Universitäten Wien, Prag, Pest, Graz, Krakau, Innsbruck und Lemberg. Römisch-katholische „Speciallehranstalten“ bzw. Fakultäten in Salzburg und Olmütz, 71 bischöfliche und klösterliche Lehranstalten, eine griechisch-orientalische theologische Lehranstalt in Czernowitz und neun Diözesanlehranstalten²⁾.

¹⁾ Kathpress 8.7. 1965, Nr. 155, S.1.

²⁾ Allgemeine Realencyklopädie oder Conversationslexikon für alle Stände Bd. 10, Regensburg, 3.Aufl. 1871, S.149 f.

Im Jahre 1984 feierte die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien ihr 600-Jahr-Jubiläum. Zur Zeit der Gründung dieser Fakultät lag sie im Gebiet der Diözese Passau. Der durch die Errichtung des Bistums Wiener Neustadt (1469) und die geplante Errichtung (Abtrennung) des Wiener Bistums gekränkte Passauer Bischof Ulrich III. gründete zu Passau eine Art Hochschule, an welcher Theologie gelehrt wurde. Die Studenten erhielten am Domstift ihre Verpflegung und mußten dafür im Chor und am Altar der Domkirche Dienste leisten. Das war also schon eine Art Seminar. Außerdem studierten die Weltpriesteramtskandidaten nach wie vor an den Klosterschulen, namentlich für das Bistum Passau zu St. Florian und seit 1672 auch am Jesuiten-Kollegium in Linz.

Im Jahre 1683 gründete Bischof Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich, den Vorschriften des Konzils von Trient entsprechend ein Klerikal-Seminar zu Passau, in das sogleich sechs Alumnen aufgenommen und aus Bischof Leopolds eigener Kasse verpflegt wurden.

Im Jahre 1762 kaufte und adaptierte Alexander Josef Graf von Engel, Stadtpfarrer von Enns, das an den Pfarrhof anstoßende Haus und stiftete es zu einem Priesterhaus. Bischof Leopold Graf von Firmian hatte die Errichtung des Priesterhauses genehmigt, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es nur als eine Filiale des Priesterhauses in Passau gelten sollte.

Fünf Jahre später (1767) stiftete der tüchtige Weihbischof von Passau, Franz Adam Marxer, ein Priesterhaus im Schlosse zu Gutenbrunn, nordöstlich von St. Pölten. Für das Priesterhaus, Alumnat genannt, wurde ein eigener Trakt im Zusammenhang mit dem Schloß und der Kirche gebaut. Auch für Oberösterreich wurden hier Priester ausgebildet. In Gutenbrunn lehrten fünf Professoren: zwei lasen allgemeine Theologie, einer kanonisches Recht, einer Hermeneutik (Bibel-Exegese) und einer Moraltheologie; letzterer fungierte auch als Spiritual der Alumnen; über allen stand ein Regens. Es gab stets zwölf Alumnen mit freier Station. Zu diesen kamen meistens einige andere um das halbe oder ganze Kostgeld (jährlich 130 fl.), so daß sich manchmal die Zahl der Alumnen bis auf 18 oder 20 erhöhte³⁾.

Die Priesterausbildung von Josef II. bis zum Jahr 1850

Unter Kaiser Josef II. waren im Jahre 1783 die „Hausstudien“ verboten worden. Der Priesternachwuchs der neugegründeten Diözese St. Pölten sollte im Generalseminar in Wien ausgebildet werden. Durch Hofdekret vom 16. September 1784 wurden in jeder Diözese Priesterhäuser errichtet, worin die aus dem Generalseminar austretenden Alumnen bis zu ihrer Weihe und Anstellung in der Seelsorge Unterstand finden sollten. Zugleich sollten sie ihre theoretischen Kenntnisse in der wirklichen Ausübung der Seelsorge bei der

³⁾ AGB II, S.1–3. Als das Haus in St.Pölten, Wienerstraße 38, noch Franziskanerkloster war, gab es hier bereits ein theologisches Hausstudium, das auch von den benachbarten Augustiner-Chorherren besucht wurde.

bischöflichen Domkirche anzuwenden lernen. Auch sollte dadurch dem Bischof Zeit und Gelegenheit geboten werden, seine angehenden Geistlichen kennenzulernen.

Durch ein Hofdekret vom 3. September 1785 wurde der neugegründeten Diözese St. Pölten das ehemalige Franziskanerkloster als bischöfliches Alumnat zugewiesen; es ist das heutige Gebäude Wienerstraße 38. Hierher kamen aus dem Generalseminar 1785 sechs, 1786 sechs, 1787 neun, 1788 acht, 1789 elf, 1790 10 bzw. 15 Zöglinge^{3a)}.

Als Bischof Kerens die Diözese übernahm, berechnete man, daß beiläufig 600 Seelsorger benötigt werden, und ein jährlicher Nachwuchs von 18–19 Geistlichen nötig sei. Es wurden darum dem Bischof durch Dekret vom 21. August 1786 19 Plätze im Wiener Generalseminar zugewiesen. Doch es fehlte an Interessenten für den geistlichen Stand. Der Bischof konnte – Ordensleute inbegriffen – nicht mehr als drei Studenten für den ersten Jahrgang präsentieren. Die beiden öffentlichen Gymnasien in der Diözese (Krems und Melk) hatten damals zusammen nur 66 Studenten in den fünf lateinischen Klassen. *Nun lehr' aber die Erfahrung, daß aus 10 Zöglingen kaum einer geistlich werden wolle⁴⁾*. Die wenigen Priesteramtskandidaten erwartete in der Kaiserstadt ein rauher Wind. Schmähschriften, Satiren und unerwiesene Beschuldigungen gegen den Klerus waren im Umlauf. Ein 23jähriger Alumnus führt in seinem Entlassungsgesuch unter anderem als Ursache an: *die große Herabwürdigung des Standes, daß jeder Bube unter der Kappe eines Religionseiferers sich erdreistet, seine schwarze Galle über das Priesterthum auszuschütten, sie als Aufwiegler, Dummköpfe, Betrüger zu schelten; freihlich rathe man den Geistlichen, dieses geduldig zu tragen –, aber auch der Priester sei Mensch⁵⁾*.

Da die Beschwerden aller Bischöfe über die Erziehung der angehenden Geistlichen in den Generalseminaren sich häuften, sah man sich nach dem Tod Kaiser Josefs II. gezwungen, diese gänzlich zu schließen. Nur das Generalseminar in Lemberg blieb auf Wunsch der griech.-kath. Bischöfe bestehen. Kaiser Leopold II. gestattete den Bischöfen durch Hofdekret vom 4. Juli 1790⁶⁾ für ihre Diözesen eigene Anstalten zur Bildung ihrer Geistlichen zu errichten. Die Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser, welche bei Errichtung der Generalseminarien eingezogen worden waren, sollten den Bischöfen zurückgestellt werden; der Religionsfonds sollte keinen Beitrag leisten. Die Errichtung der mit den bischöflichen Seminaren verbundenen theologischen Lehranstalten sollte nur unter Aufsicht des Staates geschehen. Die anzustellenden Lehrer sollten an einer erbländischen Universität in sämtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenständen geprüft und als tauglich erkannt sein. Nur vorgeschriebene Lehrbücher sollten gebraucht werden. Auch die Professoren der Universität hatten sich einer „Allerhöchsten Verordnung“ vom 20. Jänner 1783 gemäß an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten, ohne etwas abzuändern oder hinzuzufügen⁷⁾. Die Aufnahme in ein Seminar

^{3a)} Für 1790 gibt es zwei Verzeichnisse.

⁴⁾ Anton Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St.Pölten Bd. 2, Wien 1876, S. 101.

⁵⁾ Datiert 12. August 1788, vgl. Kerschbaumer, Bisthum (wie Anm. 4) S. 103.

⁶⁾ Hermann Zschokke, Die theologischen Studien und Lehranstalten der katholischen Kirche in Österreich, Wien 1894, S. 438 ff., S. 588 f.

⁷⁾ Ebda, S. 56.

gewährte der Bischof erst nach vollendetem philosophischen Kurs⁸⁾. Ein Hofdekret vom 7. August 1790 ergänzte die Verordnungen. Es stellte an die Spitze, was heute noch gilt: *1. Müssen diese Schulen wie die hohen Schulen eingerichtet sein, eigene und geprüfte Lehrer haben. Doch kann für den Anfang Nachsicht für die Lehrer der Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und Pastoral gewährt werden* 3. *Kirchenrecht ist nicht in den bischöflichen Seminarien, sondern an einer juridischen Facultät zu lehren und zu hören*⁹⁾.

Auf Grund dieser rechtlichen Möglichkeit wurde am 15. Oktober 1791 die theologische Ausbildung von Priesteramtskandidaten im Gebäude des Priesterhauses aufgenommen. Bischof Kerens eröffnete die theologische Diözesanlehranstalt durch *eine feierliche Messe de s. Spiritu, welche der Herr Stadtdechant Thaddäus Schickmayer sang. Der Zug ging aus der Kirche in den bischöfl. Saal, wo der H. Ordinarius in Gegenwart der H. H. Domkapitulare, des Alumnatsdirektors Joseph Aegyđ Ehrwart, der 4 theol. Professoren, der Alumnen und des sämtlichen Stadtklerus, eine passende Anrede in lateinischer Sprache hielten*¹⁰⁾.

Bischof Kerens schrieb im Jahre 1791 eine Hausordnung vor, die im Jahre 1794 von Bischof Hohenwart erweitert und im Jahre 1820 im ersten Band des Alumnats-Gedenkbuches eingetragen wurde^{10a)}. Diese Regel stand im großen und ganzen bis in die jüngste Zeit in Geltung.

Das Leben der Studenten an Schultagen war 170 Jahre hindurch so geregelt:

Im Winter:

Um 6 Uhr Wecken der Alumnen

6.30 gemeinschaftliches Gebet und hl. Messe, wozu alle anständig gekleidet zu erscheinen haben; anschließend Vorbereitungsstudien bis 7.30 Uhr.

7.30 freie Zeit bis 8 Uhr.

8 Studien- und Lehrstunden bis 10 Uhr.

⁸⁾ Philosophie wurde erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der theologischen Lehranstalt vorgetragen. Philosophische Studien wurden früher in den letzten Klassen der Gymnasien betrieben. Da Bischof Kerens am Sitz des Bischofs kein Gymnasium vorfand, wurde auf seine Veranlassung mit kaiserlichem Befehl vom 22. Jänner 1787 das Gymnasium des Stiftes Melk in das (heutige) Franziskanerkloster nach St.Pölten verlegt; im Jahre 1804 kehrte das Gymnasium aber wieder nach Melk zurück, Kerschbaumer, Bisthum (wie Anm. 4) S. 108. – Auf Bitte des Bischofs Hohenwart erteilte Kaiser Franz II. am 17. September 1802 die Genehmigung zur Gründung einer philosophischen Lehranstalt in Krems. Die Oberaufsicht lag in den Händen des Bischofs, der seit dem Schuljahr 1804–5 den jeweiligen Pfarrer und Dechanten von Krems mit der Leitung der Anstalt betraute. Für den Stadtpfarrer von Krems brachte dies einen bedeutenden Prestigegewinn mit sich. Die Kremser Studienanstalt führte zwei Jahrgänge mit den Fächern theoretische und praktische Philosophie, Mathematik und Physik, Geschichte, Religionslehre und griechische Sprache. Nach den Schulreformen der Jahre 1848–49 wurde die Anstalt aufgelassen. Die beiden Jahrgänge wurden in die 7. und 8. Klasse des erweiterten Gymnasiums übergeleitet, siehe Gerhard Winner, Das Diözesanarchiv St.Pölten. Behörden und Institutionen, ihre Geschichte und Bestände, St.Pölten 1962, S. 154.

⁹⁾ Zschokke, Studien (wie Anm. 6) S.443.

¹⁰⁾ AGB II, S. 31.

^{10a)} AGB I, S.173–194.

10.30 Studien- und Lehrstunden bis 11.30 Uhr.

11.30 Mittagmahl und Rekreationszeit bis 13 Uhr.

13 Privatstudium bis 14 Uhr.

14 Studien- und Lehrstunden bis 16 Uhr.

16 freie Zeit bis 16.30.

16.30 Privatstudium bis 18.30.

18.30 Nachtmahl und Rekreationszeit bis 20 Uhr.

20 gemeinschaftliches Abendgebet; nachher begibt sich jeder in Stille zur Ruhe.

Im Sommer:

Um 5 Uhr Wecken der Alumnen.

5.30 Morgengebet und hl. Messe; dann Privatstudium bis 7.30 Uhr. Wie im Winter bis 16 Uhr.

16 freie Zeit bis 17 Uhr.

17 Privatstudium bis 19 Uhr.

19 freie Zeit bis 19.30 Uhr.

19.30 Nachtmahl und Rekreationszeit bis 21 Uhr.

21 Abendgebet und dann wie im Winter¹¹⁾.

Der Donnerstag war ebenso wie der Dienstag Nachmittag vorlesungsfrei. Das geht schon aus einem kaiserlichen Dekret vom 17. April 1784 hervor¹²⁾. Die hier genannten Ferialtage haben sich bis in das 20. Jahrhundert, der vorlesungsfreie Dienstag-Nachmittag bis 1970 gehalten.

Der Lehrkörper der neueröffneten Lehranstalt bestand aus vier theologischen Professoren. Das Hofdekret vom 2. April 1802 begründet Zahl und Aufgaben der Professoren folgendermaßen: *Da zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramtes tugendhafte, geschickte und thätige Männer notwendig sind, welche meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, so soll der Diözesanbischof sein eigenes Seminarium haben, und darin, wenn keine Universität oder Lyceum am Orte besteht, auch das theologische Studium in drei Jahre eingetheilt, von vier geprüften Professoren nach dem allgemeinen Studienplane, sowie in den Stiftern und Klöstern gelehrt werden, deren einer die Kirchengeschichte, mit Rücksicht auf die Patrologie und das Kirchenrecht, der zweite die Hermeneutik des Alten und Neuen Testaments, sammt den beiden dazugehörigen Einleitungen, der dritte die mit der Polemik vereinigte Dogmatik und der vierte die Moral- und Pastoral-Theologie, verbunden mit der Katechisierkunst, vorzutragen haben wird¹³⁾. Von den vier Professoren durfte nicht mehr und nicht weniger gelehrt werden, als auf Lyceen, wie das Hofdekret vom 18. August 1793 vorschrieb¹⁴⁾.*

Die normale Dauer des Theologiestudiums betrug in St. Pölten seit Beginn der Lehranstalt vier Jahre; für fähigere Studenten konnte in Anbetracht des Priester- und Dotationsmangels diese auf drei Jahre reduziert werden. Unter

¹¹⁾ Ebda.

¹²⁾ Zschokke, Studien (wie Anm. 6) S. 55.

¹³⁾ Ebda. S. 445.

¹⁴⁾ Ebda. S. 444.

Einrechnung des zweijährigen Philosophikums ergeben sich sechs Jahre Studium, d. h., daß die päpstlichen Idealvorstellungen des 20. Jahrhunderts vom josephinischen Staat weitgehend erfüllt wurden.

Durch Dekret der Studienhofkommission vom 8. Februar 1811 wurden die Studien an den theologischen Hauslehranstalten ausführlich geregelt. Diese Instruktion mußte jeder Professor nachweislich zur Kenntnis nehmen. Der Senior mußte sie für künftige Professoren aufbewahren. Sie ist daher auch im Alumnats-Gedenkbuch wie ein „Grundstein“ vermerkt¹⁵⁾. Den Ordinariaten und Ordensvorstehern wurde gleich eingangs *aufgetragen, über den unfehlbaren Vollzug nachstehender Vorschriften in Hinsicht 1. auf die Besetzung der Lehrämter, 2. die Vorlesungen, 3. die Lehrer, 4. das Zusammenwirken der Lehrer zu dem gemeinsamen Zwecke der Lehranstalt, 5. die Prüfungen, und endlich 6. die Evidenzhaltung dieser Vorschriften sorgsamst zu wachen*¹⁶⁾. Eine Zusammenfassung des Inhalts ergibt in etwa:

1. Jeder Kandidat eines theologischen Lehramtes ist zuerst der Landesstelle vorzuschlagen. Nach erhaltener Genehmigung hat er sich nach der bei öffentlichen Konkursen üblichen Art schriftlich und mündlich einer Prüfung an der Universität zu unterziehen. Pflicht der Ordinarie ist es, für geeignete Lehramtskandidaten vorzusorgen. Die Studenten eines provisorischen Professors sind an der Universität zu prüfen.

2. Kein Kandidat des weltgeistlichen Standes darf die Diözesanlehranstalt seines Bischofs umgehen. Hingegen bleibt es jedem Stiftsvorsteher erlaubt, seine Kleriker in das bischöfliche Diözesanseminar oder in das k. k. Konvikt zu schicken. Kein Kandidat darf den theologischen Kurs antreten, der sich nicht ausweisen kann, den philosophischen Kurs an einer inländischen Lehranstalt vorschriftsmäßig vollendet zu haben. Die Lehrgegenstände sowohl als die Ordnung der Vorlesungen und ihr Vortrag müssen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan und den diesfälligen Lehrbüchern eingerichtet werden, die an der Universität genehmigt sind, oder noch die höchste Genehmigung erhalten werden.

3. Kein Lehrer darf mehr als zwei Lehrämter und der Lehrer der Dogmatik nur das Lehramt dieses Faches besorgen. Vertritt ein Professor zwei Fächer, so müssen diese miteinander in naher Verbindung stehen. Da das ganze biblische Studium des Alten und Neuen Bundes, dieses unter allen das wichtigste, auf die sich der angehende und brauchbare Geistliche verlegen soll, wegen der Menge der Lehrgegenstände, die es umfaßt, unmöglich in einem Jahr behandelt werden kann, so will man unterdessen an denjenigen Lehranstalten, die nur einen Lehrer dieses Faches haben, diese Unzukömmlichkeit noch auf eine kurze Zeit dulden; mit Anfang des kommenden Schuljahres ist dieses Fach mit einem zweiten Lehrer zu besetzen.

4. Die Lehrer sollen zum gemeinsamen Zweck der Lehranstalt zusammenwirken, sodaß Dogmatik und christliche Sittenlehre als Mittelpunkt des ganzen Theologiestudiums betrachtet werden.

5. Die Ordinarie und Ordensvorstellungen haben dafür zu sorgen, daß nicht nur die Kollegialprüfungen, um die Schüler im steten Studium jener Lehrfä-

¹⁵⁾ Vollständig bei Zschokke, Studien (wie Anm. 6) S. 446–451.

¹⁶⁾ Ebda S. 446.

cher, auf welche sie sich verlegen, zu erhalten, von den Lehrern fleißig vorgenommen, sondern auch die Semestralprüfungen mit einer Art von Feierlichkeit, die sie denselben als Vorsteher der Anstalt geben, ebenso wie an der Universität oder dem Lyzeum des Landes gehalten werden. Nach den höchsten Entschlüssen darf niemand zur Weihe zugelassen werden, der sich nicht aus dem Kirchenrechte, der Moral- und Pastoraltheologie, dann Katechetik und Pädagogik die erste Klasse erworben hat.

6. Zur Evidenzhaltung dieser Vorschriften sind Kataloge der Schüler in triplo nach geendigter Semestralprüfung vorzulegen. Damit die Hausstudien mit den öffentlichen an der Universität oder dem Lyzeum des Landes im Zusammenhange erhalten werden, müssen die zur öffentlichen Disputation ausgesetzten Lehrsätze der Zensur des theologischen Direktorates an der Universität vorgelegt werden. Alle Vorlesungen der Theologie mit Ausnahme der Pastoralwissenschaft werden zu Folge der höchsten Vorschriften seit dem Jahre 1804 in der lateinischen Sprache vorgetragen, und in dieser sind auch die einzusendenden Lehrsätze zu verfassen.

Die Studienordnung, wie sie 1813 in Geltung war, sah folgende Pflichtstudien vor: 1. Kirchengeschichte, 2. hebräische Sprache, Archäologie, Hermeneutik des Alten Bundes, Introductio in das Alte Testament, 3. griechische Sprache, Hermeneutik des Neuen Testaments, Einleitung in das Neue Testament, 4. Öffentliches und privates Kirchenrecht, 5. Dogmatik, 6. Moral, 7. Pastoral, 8. Katechetik und Pädagogik an der Normalschule, 9. Landwirtschaft, 10. Erziehungskunde. Außerordentliche Studien für Doktoranden und Lehramtskandidaten: Syrisch, Chaldäisch, Arabisch¹⁷⁾. Da dieses „Ideal“ noch nicht überall erreicht war, schärfte das Studienhofkommissionsdekret vom 23. September 1814, Z. 1767 ein, daß ein vierjähriger theologischer Kurs mit den Lehrkanzeln der Erziehungskunde und Landwirtschaft, wie an den Universitäten und Lyzeen mit dem nächsten Schuljahre einzuführen sei, ein zweiter Lehrer der Bibelfächer angestellt und die Moral- von der Pastoraltheologie getrennt werden müsse. Bis dahin habe, wo noch kein zweiter Lehrer der Bibelfächer besteht, der Professor für die Schüler des ersten Jahrganges aus den Bibelfächern des A. B. 1 1/2 Stunden, und für die Schüler des zweiten Jahrganges aus den Bibelfächern des N. B. 1 1/2 Stunden täglich, sowie der Professor der Moral- und Pastoraltheologie für die Schüler des dritten Jahrganges 9 Stunden aus der Moral- und für die Schüler des vierten Jahrganges 5 Stunden aus der Pastoraltheologie wöchentlich Vorlesungen zu halten¹⁸⁾.

In St. Pölten hat man schon im Studienjahr 1813/14 eine überleitende Verteilung der Fächer vorgenommen und bereits für 1814/15 eine Kollegienordnung festgesetzt, die dem neuen Studienplan entsprach. Auch wurde mit 1. November 1815 ein eigener Professor für das Bibelfach des Neuen Bundes bestellt; Moral- und Pastoraltheologie bekamen je einen eigenen Lehrer. Erziehungskunde war schon mit 1. Dezember 1814 neu eingeführt und dem Professor für Katechetik und Methodik zugeteilt worden. Die Lehrkanzel für Landwirtschaftskunde konnte erst mit 1. November 1816 besetzt werden¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Ebda S. 453.

¹⁸⁾ Ebda S. 455 f.

¹⁹⁾ AGB I S. 151, 154, 158 u. 160.

Laut höchster Entschließung vom 7. Juli 1814 mußte in allen bischöflichen theologischen Lehranstalten ein eigener Spiritual angestellt werden²⁰. In St. Pölten mußte der Professor der Dogmatik, weil er in diesem Jahre (1814/15) keine Hörer hatte, dieses Amt übernehmen und dieses Provisorium bis 1821 beibehalten. Sein Amt wurde vom bischöflichen Ordinariat folgendermaßen umschrieben: *Dem Spiritual der Alumnen, dem die moralische Bildung derselben zunächst obliegt, hat*

1. alle Religionsübungen derselben zu besorgen; mithin

a) in der Hauskapelle täglich, außer Sonn- und Feyertagen, vor ihnen die h. Messe zu lesen,

b) die täglich betrachtenden Vorlesungen bey dem Morgengebethe zu leiten,

c) durch eine eigene Vorlesung die Alumnen jedes Mal zur Beicht und Kommunion vorzubereiten,

d) die Beichten derer, die sich ihm anvertrauen wollen, zu hören,

e) die jährlichen Exerzitien in der Karwoche, wie auch jene für die Ordinanden zu halten;

2. Die monatlichen Konferenzen der über die guten Priestern und Seelsorgern unentbehrlichen Tugenden vorzutragen;

3. Aus diesen, und den Predigten, welche die Alumnen in der Domkirche zu hören haben, bald von diesem, bald von jenem derselben kurze Auszüge abzufordern und zu berichtigen;

4. Die wöchentlichen praktisch-exegetischen Bibellesungen zu halten;

5. Die Hausbibliothek zu verwalten²¹.

Die praktisch-exegetische Bibellesung, von der oben die Rede ist, war schon von Kaiser Josef II. (26. August 1788) vorgeschrieben worden. Sie war an Sonn- und Feiertagen für sämtliche Hörer der Theologie eine Stunde lang vorzunehmen. Es sollte die ganze Heilige Schrift gelesen und erklärt werden²². Diese Vorschrift ist von der Studienhofkommission mit Dekret vom 25. Juni 1813 neu erlassen worden. In St. Pölten geschah diese „kursorische“ Schriftlesung mit praktischen Anmerkungen unter Vermeidung des kritischen Apparates in wöchentlich zwei Stunden (je eine am Donnerstag und am Sonntag) unter Leitung des jeweiligen Spirituals²³.

Wie die Instruktion von 1811 einschärfte, mußten die Professoren den Lehrstoff nach den vom Staate vorgeschriebenen Lehrbüchern vortragen. *Der Stoff in den Lehrbüchern wurde in kantische Formen gegossen, die Glaubenslehre und das Kirchenrecht nach Febronius zugestutzt, und in Bezug auf die anderen Gegenstände suchte man den Katholizismus noch durch einige Schrift- und Kirchenväterstellen zur Schau zu tragen²⁴*. Der joesefinische Geist der Lehrbücher ist an der hiesigen Lehranstalt aber nicht voll wirksam geworden. Im allgemeinen waren die damaligen Vorstände und Professoren Männer, die

²⁰ Zschokke, Studien (wie Anm. 6) S. 456.

²¹ AGB I, S. 241. Die Verwaltung der Bibliothek wurde nach dem Zweiten Weltkrieg dem Professorenkollegium übertragen.

²² Zschokke, Studien (wie Anm. 6) S. 63.

²³ AGB I, S. 174 f.

²⁴ Vgl. Anton Erdinger, Der österreichische Vianney. Ein Lebensbild, Wien 1873, S. 12–18.

mehr kirchliche Gesinnung hatten, als den staatlichen Bürokraten lieb war. Auch trugen die meisten Professoren nach eigenen Heften vor, um dadurch die vorgeschriebenen Lehrbücher, die nicht selten auf dem Index standen, zu vermeiden.

Die Instruktion von 1811 verbot auch, die bischöfliche Lehranstalt zu umgehen. Daß es schon in den ersten Jahrzehnten unserer Anstalt „versucht“ wurde, legt eine Verordnung von Bischof Pauer nahe. Am 24. März 1825 dekretierte er, daß es sein Wille sei, daß der gesamte Nachwuchs des Kuratklerus im bischöflichen Seminar gebildet und erzogen werde. Das Studium der Theologie außerhalb des Seminars auf längere oder kürzere Zeit (sog. Externieren) sei nicht zu gestatten, außer in höchst seltenen Fällen und bei besonderen Verhältnissen nur für die ersten zwei Jahrgänge²⁵⁾.

Kein Lehrer darf mehr als zwei Lehrämter besorgen heißt es weiter in der Instruktion von 1811. Man darf hier nicht Ämterkumulation vermuten, sondern es hängt dies mit der Besoldung zusammen. Bei der Errichtung des Alumnaates in St. Pölten im Jahre 1791 hatte es Bischof Kerens auf sich genommen, den Unterhalt der vier Theologieprofessoren aus Eigenem zu bestreiten. Mit Regierungsdekret vom 18. Juli 1808²⁶⁾ wurden jedem der vier Professoren je 600 fl aus den Einkünften des Priesterhauses bewilligt. Mit 1. November 1815 kamen ein fünfter und sechster Professor dazu. Dozenturen im heutigen Sinn wurden von diesen sechs Professoren, meistens gegen eine Remuneration, mitbetreut. Erst im Jahre 1903 wurde ein siebenter Professor (Fundamentaltheologie und Thomistische Philosophie) definitiv vom Staat angestellt und bezahlt. Durch Trennung der Fundamentaltheologie von der Philosophie kam es 1929/30 zu einer achten Professur. So blieb es dann bis zu den Erlässen des österreichischen (!) Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten, betr. die staatliche Kongrua der Geistlichen, vom 9., 10. und 30. Mai 1939²⁷⁾. *Am Pfingstsamstag, 27. Mai 1939, wurde der Dekan im bischöflichen Ordinariate offiziell benachrichtigt, daß für die Theologieprofessoren von Linz, Klagenfurt und St. Pölten künftighin kein Gehalt mehr von seiten des Staates angewiesen werde. Es ist also im Lande Österreich für uns ein Pfingststurm gekommen, aber ohne Pfingstgaben!*²⁸⁾ Seit dieser Zeit wird von der Finanzkammer der Diözese für den Lebensunterhalt des Professors gesorgt (*honesta sustentatio*)²⁹⁾.

²⁵⁾ Kerschbaumer, Bisthum (wie Anm. 4) S. 293.

²⁶⁾ Über das Gehalt der Professoren und seine Bedeckung ausführlich Zschokke, Studien (wie Anm. 6) S. 289–297.

²⁷⁾ Vgl. AfKR 119 (1939), 451–458.

²⁸⁾ PGB, 10.

²⁹⁾ Bei der Konferenz von Vertretern des Professorenkollegiums mit leitenden Funktionären des bischöflichen Ordinariates und der Finanzkammer am 15.2.1957 wurde zur Kenntnis genommen, daß prinzipiell die Theologieprofessoren nicht schlechter gestellt sein sollten als die Mittelschulprofessoren nach ihrer Pragmatisierung, zuzüglich eines Mehrbezuges als einer Funktionszulage. Am 19.2.1957 wurde die Besprechung fortgesetzt und protokolliert: *Bezüglich einer eventuellen künftigen staatlichen Bezahlung sei festgehalten, daß die Zulage zum Gehalt der Theologieprofessoren zum Gehalt der pragm. Mittelschullehrer nach seinerzeitiger gesetzlicher Regelung 42,85% des Grundgehaltes ausmachte*, PGB, S. 66–69. De facto bezieht der geistliche Theologieprofessor derzeit eine Remuneration, die dem Gehalt eines Volksschullehrers gleichkommt.

Die Vorlesungen waren, von den praktischen Fächern abgesehen, in lateinischer Sprache zu halten. Daß es nicht ciceronianisches Latein war, versteht sich. Aber auch das gewöhnliche Latein dürfte nicht immer gereicht haben. Bei der Ansprache anlässlich seiner Antrittsvisite im Alumnat am 22. November 1794 kommt Bischof Hohenwart darauf zu sprechen: *Ich empfehle hier ein Stück, was eigentlich zum Fach der Wissenschaft gehört: das ist der Gebrauch und die Übung des Latein. Wir Deutsche besaßen das Latein zur Verwunderung der Italiener und zur Erbauung der Akatholischen. Nun sind wir so herabgefallen in so kurzer Zeit, daß wir bald kaum die Liturgie und die Väter verstehen werden. Kaiser Joseph II. hat in seinen Papieren hinterlassen: ‚Man muß dem Latein aufhelfen. Ich finde kaum jemanden, der mir einen lateinischen Brief verfasse.‘ Ich bitte den Herrn Direktor und die Lehrer, darauf zu sehen, daß sich unsere Zöglinge in dieser Sprache üben, und wünsche, daß ein oder anderer Tag bestimmt werde, wo man sich dieser Sprache den ganzen Tag hindurch bediene. Mir wenigstens soll ein Alumnus bei übrigen gleichen Kenntnissen vorzüglich empfohlen sein, wenn ich ihn im Latein fertig finden werde³⁰⁾.*

Die ordentliche Vortragssprache für die theologischen Hauptfächer bleibt auch in Zukunft die lateinische. Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen zugestanden werden, heißt es in den Beschlüssen der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien vom 13. November 1901³¹⁾.

Ein letzter Versuch zugunsten der lateinischen Unterrichtssprache an den theologischen Lehranstalten wurde von Papst Johannes XXIII. mit seiner Apostolischen Konstitution „*Veterum Sapientia*“ vom 22. Februar 1962 unternommen. *Maiores sacraeque disciplinae, quemadmodum est saepius praescriptum, tradendae sunt lingua Latina; quae ut plurimum saeculorum usu cognitum habemus, aptissima existimatur difficillimas subtilissimasque rerum formas et notiones valde commode et perspicue explicandas³²⁾.*

Da im letzten Decennium immer wieder Maturanten ohne Lateinkenntnisse sich um Aufnahme als ordentliche Hörer bewarben, mußte ein eigener Lateinkurs eingeführt werden. Von Ausnahmen abgesehen, lassen aber auch die Lateinkenntnisse der Abgänger eines humanistischen Gymnasiums zu wünschen übrig. Ein Zugang zu den Quellen und zur Tradition der katholischen Theologie wird daher immer schwieriger. Eine Flucht der Studenten in die „praktischen“ Fächer ist deshalb verständlich.

Die Priesterausbildung von 1850 bis 1918

Die Revolution von 1848 hatte auch auf das Unterrichtswesen ihre Auswirkungen. Das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 hat allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch das Recht zugesichert, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Das bedeutete nun freilich

³⁰⁾ Die Ansprache ist gedruckt bei Kerschbaumer, Bisthum S. 218–221, Zitat: S. 219.

³¹⁾ Johann Haring, Zur Reform der theologischen Studien in Österreich. In: AfkKR 86 (1906) S. 253–258.

³²⁾ AAS 54 (1962), 129–135; Zitat, 134.

nicht, daß von nun ab jeder Bischof in seiner theologischen Lehranstalt schalten und walten konnte wie er wollte. In der Vorlage an das Ministerium vom 15. Juni 1849 faßte der Episkopat die Grundzüge des theologischen Unterrichtes, besonders in der Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, in folgende Leitgedanken: *Die versammelten Bischöfe erkennen, daß die Gestalt der Zeitverhältnisse ihnen mehr als jemals die Verbindlichkeit auferlegt, für die wissenschaftliche Tätigkeit der Lehrer und Seelsorger des christlichen Volkes mit dem regsten Eifer Sorge zu tragen und dabei im engsten Einvernehmen zu handeln; sie erkennen, daß es der katholischen Kirche Nachtheil und Unehre bringen würde, wenn man mit Recht behaupten könnte, daß unter Leitung der Bischöfe die wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit Rückschritte gemacht habe. Sie gehen ferner in dieser wie in jeder anderen Beziehung von dem Grundsatz aus, daß das Bestehende, insoweit es zweckmäßig und nützlich ist, aufrecht zu erhalten sei*³³⁾.

Die Interessen des Staates an der Priesterausbildung betonte der Minister für Kultus und Unterricht in einem Vortrage bei Kaiser Franz Josef am 30. April 1849. Der Minister wies darauf hin, daß der Religionsfonds, aus welchem die Diözesanlehranstalten erhalten werden, bedeutende Zuschüsse aus dem Staatsvermögen erhalte und daß der an diesen Anstalten erteilte Unterricht, der unter anderem zur Lehrbefähigung an Universitäten und Staatsgymnasien qualifiziere, von staatspolitischem Interesse wäre. Auch müsse man beachten, daß der Geistliche durch seine Mitwirkung bei der Eheschließung, durch seine Matrikenführung, durch die Aufsicht über die Volksschule und durch die Leitung des Armenwesens in der Pfarre Aufgaben erfülle, bei denen er neben den geistlichen Funktionen auch als Beauftragter des Staates erscheine. Diese Aufgaben können einem Geistlichen nicht anvertraut werden, wenn der Staatsgewalt gegenüber nicht Gewähr bestünde für eine Einrichtung der theologischen Lehranstalten, die eine hinreichende Ausbildung der Studierenden sichere³⁴⁾.

Zu welcher Bedeutung und hohen Autorität im Religionsunterricht und in den theologischen Studien nun die Bischöfe aufgerückt sind, geht aus der kaiserlichen Verordnung vom 23. April 1850 hervor. Hier heißt es in § 4: *Dem Bischof steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen*³⁵⁾.

Im Einklang mit den Beschlüssen des Episkopates vom Jahre 1849 erging am 30. Juni 1850 eine Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht über die Einrichtung der katholisch-theologischen Diözesan- und Kloster-Lehranstalten und Fakultäten³⁶⁾. Der Geist, der aus ihr spricht, machte den Weg zum Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl vom 25. September 1855 frei. Nach dem Artikel XVII dieses Konkordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach der Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten.

³³⁾ AGB I, 264; Zschokke, Studien, 79.

³⁴⁾ AGB I, 265; vgl. Zschokke, Studien, 79 f.

³⁵⁾ AGB I, 266; vgl. Zschokke, Studien, 81.

³⁶⁾ Zschokke, Studien, 82–85.

Zur Durchführung des Konkordates waren die Bischöfe im Jahre 1856 nach Wien zu einer Versammlung berufen worden. Hinsichtlich der Gestaltung der theologischen Studien, namentlich in den Seminarien, stellten sie in einer Eingabe an das Ministerium für Kultus und Unterricht vom 16. Juni Normen auf, welche in der Verordnung des Ministeriums vom 29. März 1858 gesetzlichen Ausdruck gefunden haben. Da sie die gesetzliche Grundlage für die theologischen Studien bis hinein in die Erste Republik darstellen, seien wenigstens die ersten sechs der insgesamt 14 Paragraphen vollständig angeführt:

§ 1. *In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.*

§ 2. Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen.

§ 3. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes und die hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von der Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmässig erscheint, entbinden.

§ 4. *Insoweit es nach Maßgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände außerordentliche Vorlesungen gehalten werden.*

§ 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:

Erster Jahrgang. Allgemeiner Theil der Dogmatik, Einleitung in die heilige Schrift, Erklärung der heiligen Schrift des Alten Bundes aus der Vulgata, Hebräische Sprache.

Zweiter Jahrgang. Besonderer Theil der Dogmatik, Erklärung der heiligen Schrift des Neuen Bundes aus der Vulgata, mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre, Erklärung des Urtextes.

Dritter Jahrgang. Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen- und Verfassungsgeschichte, Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

Vierter Jahrgang. Pastoraltheologie im engeren Sinne, Liturgik, Geistliche Beredsamkeit, Katechetik, Unterrichtslehre, Kirchenrecht.

§ 6. *Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden³⁷⁾.*

Das Konzil der Wiener Kirchenprovinz vom Jahre 1858 bringt im Titulus VI., Caput II., *De Cursus theologici Quadriennio*, obige Normen mit Motivationen, z.B.: *Dedecet, altaris ministrum ignarum esse eorum, quae inter laicos cultiores nemo nescit: quocirca ad studia theologica ii solummodo admittantur, qui gymnasii tam superioris quam inferioris cursum sufficienti cum profectu absolverint.* Oder: *Magnam affert utilitatem, si professor dogmaticae semel in*

³⁷⁾ Zschokke, Studien, 91 f.

*hebdomade disputationes habeat, quibus anni secundi, tertii et quarti auditores assistant*³⁸⁾.

Durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, das volle Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamierte und dem Staat das Recht der obersten Leitung und Aufsicht hinsichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens zuerkannte, war das Konkordat in seinen Grundfesten erschüttert worden. Mit dem Hinweis auf die Erklärung des Heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche wurde durch Allerhöchstes Handschreiben vom 30. Juli 1870 das Konkordat für hinfällig erklärt. Die theologischen Studien sollten nach dem Willen von Abgeordneten im Reichsrat gesetzlich neu geregelt werden. Grundlinien zur Reform wurden in einer anonymen Schrift entworfen; darunter: Beseitigung der theologischen Diözesan-Lehranstalten und Seminarien als einer nicht mehr zeitgemäßen Institution. Aus praktischen Rücksichten konnte aber der legislative Weg nicht beschritten werden. Denn der in allen Diözesen herrschende außerordentliche Priestermangel ließ es ganz unmöglich erscheinen, mit neuen Anforderungen an die Kandidaten des priesterlichen Standes heranzutreten³⁹⁾.

Im Jahre 1897 erfolgte allgemein in Österreich die Einführung der Vorlesungen über christliche Philosophie. Zur Zeit, als Professor Erhard in Wien wirkte, wurde von der theologischen Fakultät die Anregung zu einer Reform der katholisch-theologischen Studien-, Prüfungs- und Rigorosen-Ordnung gegeben. Mit diesen Vorschlägen befaßte sich der österreichische Episkopat in der Herbstkonferenz des Jahres 1901. In bezug auf die Lehrgegenstände wurde beschlossen, die bisher obligaten beizubehalten und dazu noch akademische Lehrkanzeln für folgende Fächer zu errichten: 1. christliche Gesellschaftslehre, 2. kirchliche Kunstgeschichte, 3. christliche Archäologie, 4. theologische Enzyklopädie, 5. vergleichende Religionswissenschaft, 6. Moralphilosophie, wenn sie nicht schon in der christlichen Philosophie vorgetragen werden kann⁴⁰⁾. Zu einer gesetzlichen Regelung kam es zur Zeit der Monarchie nicht mehr.

Die erste St. Pöltner Diözesansynode vom Jahre 1908 schärft den Professoren der Diözesan-Lehranstalt die Vorschriften des oben genannten Provinzialkonzils von Wien ein, schreibt Vorlesungen in thomistischer Philosophie vor, legalisiert die Gewohnheit, thomistische Philosophie, kirchliche Kunst, Kirchengeschichte und Patrologie in der heimischen Sprache zu halten und verweist darauf, die „*musica sacra*“ im Sinne von Pius X. zu betreiben⁴¹⁾.

Nach diesem Überblick über die rechtliche Stellung der theologischen Diözesan-Lehranstalten wenden wir uns wieder der Lehranstalt in St. Pölten zu. Mit 1. Oktober 1850 begann Dr. Karl Werner mit Vorlesungen aus Metaphysik und Moralphilosophie. Im Jahre 1851 wurde der Anfang mit den konkursartigen Prüfungen an der hiesigen Diözesan-Lehranstalt für alle jene Priester gemacht, welche an irgendeiner Hauslehranstalt über einen theologischen

³⁸⁾ *Acta et Decreta Concilii Provinciae Viennensis Anno Domini MDCCCLVIII. Pontificatus Pii Papae IX. Decimo tertio celebrati. Vindobonae MDCCCLIX, 153 und 155.*

³⁹⁾ *Zschokke, Studien, 101–103.*

⁴⁰⁾ *Haring, Zur Reform (wie Anm. 31) S. 253–258.*

⁴¹⁾ *Vgl. Constitutiones et Acta Synodi dioeceseanae Sanhippolytanae primae quam anno Domini 1908 habuit Joannes Roessler Sti. Hippolyti 1908, S. 260–268.*

Gegenstand Vorlesungen halten wollten. Die erste derartige Prüfung machte P. Andreas Ott, Ordenspriester aus dem Stifte Melk, für die Bibelfächer des Alten Bundes⁴²⁾. Derartige Konkursprüfungen, im Verordnungsblatt der Diözese ausgeschrieben, wurden bis zum Jahre 1924 beibehalten⁴³⁾.

Im Studienjahr 1853/54 wurden von Prof. Dr. F. Biehl Vorlesungen über die christliche Baukunst und kirchliche Malerei eingeführt. Damit das Studium der griechischen Sprache nicht unterbrochen werde, wurde vom Direktor Dr. Franz Werner mit den Alumnen des 1. Jahrgangs ein griechischer Klassiker gelesen (Epiktets Enchiridion, im folgenden Jahr Phaidros von Plato). Die Theologen des 2. und 3. Jahrganges befaßte man mit patristischer Literatur: Cyprian, De unitate Ecclesiae; im folgenden Jahr las man die Briefe des hl. Ignatius in griechischer Sprache.

Im Studienjahr 1854/55 veranstaltete Dr. Karl Werner mit den Alumnen Übersetzungsübungen aus dem Französischen an Hand von Franz von Sales Philothea. Im Studienjahr 1855/56 scheinen bereits Leben, Schriften und Wissenschaft des hl. Thomas von Aquin als Titel einer Vorlesungsreihe von Dr. Karl Werner für Hörer aus allen Jahrgängen auf. Das Namensfest des Bischofs bot den Alumnen Gelegenheit, sich musikalisch und deklamatorisch zu produzieren⁴⁴⁾. Für das Jahr 1863 vermerkt das AGB I, S. 124, „Unterricht in Stenographie“ Die Unterrichtsstunden aus der Taubstummen-Lehrmethode waren für die Hörer des 4. Jahrganges Pflicht⁴⁵⁾.

Wie man sich an die allgemeinen Vorschriften der Studienordnung hielt, ist den Kollegien-Ordnungen für 1861/62 und 1863/64 zu entnehmen. Für Kirchengeschichte mit Patrologie waren 10 Stunden, für Pastoral 8 Stunden vorgesehen – das ist die gleiche Stundenanzahl wie heute (vgl. unten, S. 365 f.). Seit 1. Oktober 1883 wird in St. Pölten Thomistische Philosophie gelehrt, 14 Jahre vor der allgemeinen Einführung dieses Faches in Österreich.

Eine authentische Darstellung von Alumnat und theologischer Lehranstalt findet sich im AGB II in lateinischer Sprache. Am 6. Juli 1891 verlangte nämlich die Apostolische Nuntiatur in Wien von der Direktion einen Bericht über den Stand des Alumnates. Nach Rücksprache mit dem Bischof schickte der Direktor folgenden Bericht ein:

Dem Willen, den Eure Durchlaucht im Schreiben vom 6. Juli 1891 ausgedrückt haben, gerne gehorchend, möchte ich über das Priesterseminar der Diözese St. Pölten folgendes darlegen:

1. Die Einkünfte dieses Seminars bestehen aus einer fixen Gründungsdotacion, der aber, wegen ihrer Unzulänglichkeit, mit gütiger Erlaubnis des Heiligen Stuhles auf Bitten des St. Pöltner Bischofs Gottfried Joseph mit Apostolischem Breve vom 23. Jänner 1807 das Benefizium zu Allerheiligen in der Stadt Stein uniirt und inkorporirt worden ist. Da in der heutigen Zeit diese Einkünfte nicht ausreichend sind, teils wegen der geschmälernten jährlichen Zinsen der Staatsobligationen, die zugrunde liegen, teils wegen der größeren Zahl der Alumnen, die wegen des Priestermangels erforderlich sind, mußte man sich im

⁴²⁾ Vgl. AGB I, 44; anders Kerschbaumer, Bisthum I, (wie Anm. 4) S. 611, (3. Juli 1851 für Pastoraltheologie).

⁴³⁾ St. Pöltner Diözesanblatt 1924, 3, 28.

⁴⁴⁾ Vgl. AGB I, 122–124.

⁴⁵⁾ Vgl. AGB I, 55.

laufenden Jahr 1891 an den Religionsfonds wenden. Außer den Einkünften, die zur Erhaltung des Seminars bzw. der Alumnen und Professoren gehören, bestehen fromme Stiftungen zur Ausstattung der Alumnen und besonders der Neupriester, sobald sie in die Seelsorge gesandt werden; diese (Stiftungen) wurden gespeist durch das Alumnatikum der Pfründeninhaber – eine bestimmte Taxe nach der Höhe des Pfründeneinkommens. Vor einigen Jahren ist es durch staatliche Gesetze über die Beiträge des Klerus zum Religionsfonds aufgehoben worden. – Die Alumnen zahlen keine (Kost-)Beiträge und Taxen an das Seminar.

2. Die Kleriker (= Alumnen) werden nach vom Bischof approbierten Seminarstatuten eifrig erzogen. Es herrscht eine den kirchlichen Gesetzen konforme Disziplin. Der Spiritual-Direktor führt durch fromme Betrachtungen unmittelbar nach dem Morgengebet die Zöglinge in das geistliche Leben ein. An Kommuniontagen hält er ihnen einen Vortrag und am Beginn von jedem Studienjahr leitet er geistliche Exerzitien. Weiters tradiert der Spiritual-Direktor den Alumnen Liturgik und erklärt ihnen theoretisch und praktisch die kirchliche Disziplin. Die Psalmen und die übrigen Bücher der heiligen Schrift liest er erklärend mit ihnen. Er leitet auch praktische Übungen hinsichtlich der Zelebration der Messe, der Sakramentenspendung und anderer heiliger Riten. Am Morgen- und Abendgebet und an der Feier der hl. Messe müssen alle täglich teilnehmen. Alle Alumnen sind einmal im Monat, die Alumnen des 4. Jahrganges zweimal monatlich zur Beichte verpflichtet und werden mit der heiligen Kommunion gestärkt; nach dem klugen Urteil der Vorgesetzten empfangen aber nicht wenige häufiger die heiligen Sakramente. Alle bedeutenderen kirchlichen Feste, im besonderen der allerseligsten Jungfrau Maria und das Herz-Jesu-Fest, werden mit größerer Feierlichkeit in der Seminararkapelle von den Alumnen gefeiert; neuestens wird nach der Meinung des Hl. Vaters auch der hl. Thomas mit vorzüglichem Kult geehrt. An Sonn- und Feiertagen gehen die Alumnen in die Domkirche, wo sie dem Chor und dem Hochamt beiwohnen. Zugleich üben sie die Dienste der Niederen Weihen, die sie empfangen haben, aus. In der Karwoche wird regelmäßig ein Exerzitienleiter aus einem Ordenshaus eingeladen, um den Alumnen und dem ebenfalls eingeladenen Klerus Exerzitien zu halten.

3. Den theologischen Studien obliegen die Alumnen vier Jahre hindurch nach den Normen des Provinzialkonzils, das im Jahre 1858 in Wien gehalten worden war. Die theologischen Fächer, welche durch vom Bischof approbierte Lehrer den Alumnen dieses Seminars vermittelt werden, sind folgende: Im 1. Jahr: Fundamentaltheologie nach J. Schwetz, *Theologia fundamentalis*; Geschichte der göttlichen Offenbarung nach Günther, *Introductio in sacros Novi Testamenti libros*, und Zschokke, *Historia s. antiqui Testamenti*; hebräische Sprache nach Vosen, *Kurze Anleitung zur Erlernung der hebräischen Sprache*; Bibel-Exegese des Alten Testaments nach dem hebräischen Text und nach der Vulgata nach Skripten des Professors; thomistische Philosophie nach dem Handbuch von A. Stöckl, *Lehrbuch der Philosophie*. Außerdem werden den Theologen des 1. Jahrgangs zu Studienzwecken ausgefolgt: E. Hooght, *Biblia Hebraica*; Loch, *Biblia sacra Vulgatae editionis*; Allioli, *Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments*; Kiepert, *Bibel-Atlas*; *Canones et decreta Concilii Tridentini et Vaticani*.

Im 2. Jahr: Dogmatik nach Egger, Enchiridion theologiae Dogmaticae specialis; Bibel-Exegese des Neuen Testaments nach dem griechischen Text nach Skripten des Professors; thomistische Philosophie nach A. Stöckl, Lehrbuch der Philosophie; kirchliche Kunst nach Jakob, Kunst im Dienste der Kirche. Verwendet werden außerdem: Pölzl, Commentar zum Evangelium des hl. Johannes; O. Gebhart, Novum Testamentum graecum.

Im 3. Jahr: Moraltheologie nach E. Müller, Theologia moralis; Patrologie nach Schmidt, Grundlinien der Patrologie; Kirchengeschichte nach Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Dazu noch: Scheicher, Allgemeine Moraltheologie; Bürgerliches Gesetzbuch für das Kaiserthum Österreich.

Im 4. Jahr: Pastoraltheologie nach Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie; Kanonisches Recht nach Aichner, Compendium juris ecclesiastici, und Binder-Scheicher, Practisches Handbuch des katholischen Ehegesetzes; Katechetik und Pädagogik nach Baumgartner, Leitfaden der Erziehungslehre, bzw. Leitfaden der Unterrichtslehre. Den Klerikern steht das Corpus juris canonici zur Verfügung.

Zu all dem kommt die liturgische Praxis. Ebenso werden für die, welche sich einem tieferen Studium widmen wollen, Vorlesungen über die chaldäische, syrische und arabische Sprache nach geeigneten Handbüchern gehalten. Im Kirchengesang werden alle Alumnen nach den Normen der Kirche ausgebildet und geübt.

Über Verwendung (Fleiß) und Fortschritt der Alumnen wird dem Bischof monatlich berichtet.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß für das geistige/geistliche und zeitliche Wohl der Alumnen rechtmäßig gesorgt ist. Die philosophischen und theologischen Studien werden mit Sorgfalt gepflegt; dies geht auch daraus hervor, daß an bestimmten Tagen vom Dogmatikprofessor die Summa theologica des hl. Thomas gelesen wird und man sich dem Kanonischen Recht widmet.

Die Verwaltung und unmittelbare Leitung vollzieht der Direktor (des Priesterseminars), dem der Spiritual-Direktor beigegeben ist. Über die Studienangelegenheiten wacht der bischöfliche Kommissär, der aus dem Kreis des Domkapitels bestellt wird. Der Bischof besucht/visitiert öfters das Seminar.

Soweit die Selbstdarstellung von Priesterseminar und theologischer Lehranstalt durch den Alumnats-Direktor, dessen Name im Gedenkbuch an dieser Stelle nicht vermerkt ist; es ist der nachmalige Bischof von St. Pölten Dr. J. Rößler⁴⁶⁾.

Die Priesterausbildung in der Ersten Republik

Die Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien vom 13. November 1901 hinsichtlich einer Studienreform sind in der Monarchie nicht mehr in die Praxis umgesetzt worden. Nachdem man sich aber vom großen Krieg etwas erholt hatte, machten sich sowohl die Bischöfe als

⁴⁶⁾ Lat. Text im AGB II, 119–121.

werk. Auch der Heilige Stuhl spielt nun eine bedeutende Rolle.

Mit einem Schreiben vom 8. März 1924 lud der greise Bischof Rößler den Pro-Direktor der Lehranstalt und die Professoren der theologischen Diözesan-Lehranstalt zu einer Besprechung betreffs der theologischen Studien ein.

Am 2. und 3. Oktober 1924 fand in St. Gabriel die zweite österreichische Theologieprofessoren-Konferenz statt, an der 63 Professoren teilnahmen. Einberufer war Prof. Dr. Theodor Innitzer im Namen der Wiener theologischen Fakultät. Abgesehen von den nützlichen Resolutionen der einzelnen Fachgruppen, seien die Entschliefungen an den Episkopat erwähnt:

1. *Den fünfjährigen theologischen Studienkurs einheitlich an ihren Lehranstalten einzuführen und, falls es nicht schon geschehen ist, eine gemeinsame Eingabe in dieser Angelegenheit an den Hl. Stuhl zu leiten.*
2. *Das veraltete Verfahren der für die Dozenten an den theologischen Lehranstalten vorgeschriebenen Klausurarbeit durch ein der Habilitierung an den theologischen Fakultäten ähnliches zu ersetzen.*
3. *Zur Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für die Lehrkanzel der theologischen Lehranstalten sind geeignete Kräfte an die Universitäten zur wissenschaftlichen Ausbildung zu entsenden, wobei besonders auf das St. Thomaskolleg in Wien verwiesen wird, das als Erbe des ehemaligen Frinta-neums diesem Zweck weiter dient⁴⁷⁾.*

Der erste Punkt dieser Entschliefungen bleibt unverständlich, außer man nimmt an, daß es auch damals in der Kirche Kommunikationsschwierigkeiten gab. Denn im Schreiben von Bischof Rößler an das Professorenkollegium, Zl. 7276 vom 25. September 1924, teilt er mit und ordnet an: *Nach can. 1365 soll dem theologischen auf 4 Jahre berechneten Studium ein philosophisches Biennium vorausgehen. Mit Rücksicht auf die mannigfachen Schwierigkeiten hat die Konferenz der österreichischen Bischöfe in der vorjährigen Herbstsession beschlossen, einstweilen das theologische Studium an den diesbezüglichen Anstalten in der Weise einzurichten, daß der theologische Kursus mit den Vorlesungen aus der Philosophie einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt, und den Apostolischen Stuhl um seine Genehmigung zu bitten. Da von Rom noch keine Erledigung eingetroffen ist, so finde ich hiemit anzuordnen, daß im Sinne des Beschlusses der Bischofskonferenz vom Unterrichtsjahre 1924/25 angefangen, die Vorlesungen an der hiesigen theologischen Diözesanlehranstalt derartig einzurichten sind, daß der Unterricht in der Philosophie und Theologie in 5 Jahren abgeschlossen werde. Demgemäß wollen die hochwürdigen Herren Professoren bei Beginn des kommenden Unterrichtsjahres den vom hochw. Herrn Professor Schrattenholzer im Einvernehmen mit dem hochwürdigen Professorenkollegium verfaßten und von mir genehmigten Übergangslehrplan zur Grundlage ihrer Vorlesungen nehmen. Und so geschah es, wie der Klassen-Katalog für die Studienanfänger 1924/25 es ausweist.*

Unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Sigismund Waitz, Feldkirch, traten die Delegierten der theologischen Fakultäten und bischöflichen theologischen

⁴⁷⁾ DekAkten.

Lehranstalten Österreichs zur Festsetzung eines einheitlichen Lehrplanes für die theologischen Studien am 4. Jänner 1926 in Wien zusammen. Im Hinblick auf das künftige Konkordat war hier von Bedeutung, daß 1. alle Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wurden; 2. Pflichtfächer und Stundenanzahl genau bestimmt waren, und 3. festgehalten wurde: *Wenn ein Hörer einzelne dieser Fächer gehört und darüber mit Erfolg Prüfung abgelegt hat, ist er ohne neue Prüfungen an jeder anderen österreichischen theologischen Lehranstalt aufzunehmen*⁴⁸⁾.

Bei der Tagung der österreichischen Theologieprofessoren am 25. und 26. Juli 1927 in Salzburg ging es u.a. bereits um den sechsjährigen Studienkurs. Er ist heute im Hinblick auf Umstände wie Dozentenmangel und sonstige praktische Erwägungen an den meisten Lehranstalten wohl kaum realisierbar⁴⁹⁾.

Am 10. April 1933 konferierten im Dekanat der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien unter dem Vorsitz von Kardinal Dr. Innitzer die Dekane der theologischen Fakultäten und die „Direktionen“ der Diözesanlehranstalten Österreichs über das künftige „biennium philosophicum“ Prälät Dr. Haring, Dekan in Graz, referierte zum Thema unter Berücksichtigung der Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ Man versuchte ein Jahr Philosophie im Gymnasium unterzubringen und so beim fünfjährigen Kurs zu bleiben. Schon am folgenden Tag, also am 11. April 1933, trat in St. Pölten das Professorenkollegium zu einer Sitzung zusammen. Gegenstand: Aufstellung des Lehrplanes gemäß der Constitutio „Deus scientiarum Dominus“ zum Ansuchen an die Studienkongregation um Befreiung vom 6. theolog. Studienjahr. Das Ansuchen wurde von Rom nicht genehmigt. Mit Beginn des Studienjahres 1936/37 erhielt der erste Jahrgang die Vorlesungen erstmals nach dem Lehrplan des sechsjährigen Studienganges⁵⁰⁾.

Für die theologischen Lehranstalten in Österreich ist das Konkordat aus dem Jahre 1933 heute noch von Bedeutung. In Artikel V § 1 heißt es: *Die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus erfolgt an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten oder an den von den zuständigen kirchlichen Stellen errichteten theologischen Lehranstalten.*

Im Zusatzprotokoll wurde vereinbart: *Seitens der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung wird nach Anhörung der zuständigen Diözesanbischöfe festgestellt werden, von welchen kirchlichen theologischen Lehranstalten der Übertritt an eine vom Staate erhaltene katholisch-theologische Fakultät während des Studienganges bei Erfüllung der für die Zulassung zum ordentlichen Universitätsstudium sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen möglich ist. Im Hinblick darauf wird auch der Heilige Stuhl dafür Sorge treffen, daß der Studienplan dieser kirchlichen Lehranstalten im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben dem Studienplane der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten in den wesentlichen Punkten nach Möglichkeit angepaßt werde*⁵¹⁾.

⁴⁸⁾ DekAkten.

⁴⁹⁾ DekAkten.

⁵⁰⁾ PGB, 5.

⁵¹⁾ BGBl. II, Nr.2/1934.

Drei Jahre später ernannte Rom Prälat Dr. Wenzel Grosam, Seminarregens in Linz, zum Apostolischen Visitator für die Seminare. In St. Pölten fand die Apostolische Visitation am 26. und 27. November 1936 statt⁵²⁾.

Die Priesterausbildung von 1938 bis 1945

Inter arma silent musae! In diesem Abschnitt der Geschichte der Lehranstalt geht es um Leben und Überleben.

Am 11. März 1938 überschritt Adolf Hitler bei Braunau die Grenze und kam über Linz nach St. Pölten, wo er am 14. März im Hotel Pittner zu Mittag speiste. Mit erhobener Rechten im Auto stehend, fuhr er dann, am Alumnat vorbei, nach Wien weiter. Die gemeinsame Sorge führte Alumnat und Lehranstalt zu einer Kundgebung zusammen. Nach einem Gottesdienst, den Regens Dr. Landlinger für Heimat und Kirche in der Alumnatskapelle zelebrierte, versammelten sich Professoren und Hörer in der Aula des Hauses, wo Spiritual Dr. Karl Schmidt einen Vortrag hielt, der einer geistigen Auseinandersetzung mit der neuen Lage dienen sollte. Der Redner erklärte, *daß wir zwar die politische Neuordnung, als etwas Zeitgebundenes, bejahen könnten, nicht aber die Weltanschauung der neuen Bewegung, die mit dem Christentum in Widerspruch stehe*. Er sagte voraus, daß für die Kirche in Österreich schwere Zeiten kommen würden. Nach Schluß der Veranstaltung verließen Professoren und Hörer schweigend die Aula. Schon nach kurzer Zeit setzten die Schikanen ein. In den kritischen Septembertagen des Jahres 1938, als der Krieg mit der Tschechoslowakischen Republik drohte, waren alle Schulgebäude mit Militär belegt. Im Alumnat war der Führungsstab mit einem General an der Spitze einquartiert, vom Giebel des Hauses flatterte die Reichskriegsflagge, Posten und Feldgendarmen standen am Eingang, die Professoren konnten das Gebäude nur mit Passierscheinen betreten.

Wegen der militärischen Einquartierung im Hause rückte nur der fünfte Jahrgang, diesmal bereits zu Diakonen geweiht, am 3. Oktober ein und wurde im dritten Stockwerk untergebracht; die Vorlesungen begannen ohne weitere Feierlichkeit am nächsten Tage. Der Bischof hatte die Aufhebung des sechsjährigen Studienganges im Laufe der Ferien verfügt und die Rückkehr zum fünfjährigen Kursus angeordnet. Der vierte, dritte und zweite Jahrgang wurden für den 12. Oktober zu den Vorlesungen einberufen. Wegen des ersten Jahrganges bestanden noch einige Schwierigkeiten, weil der Großteil der Hörer im Reichsarbeitsdienst war und nur sechs Neueingetretene im Oktober in den Vorlesungen anwesend waren.

Die Alumnen aus dem Reichsarbeitsdienst kamen zu Allerheiligen ins Priesterseminar und wurden durch neun Kleriker aus dem Franziskanerorden vermehrt. Letztere hätten die 7. und 8. Klasse am hiesigen Gymnasium erst vollenden sollen. Da aber die konfessionellen Internate für niedere und mittlere Schulen behördlich verboten wurden, mußte auch das Juvenat der Franziskaner für Gymnasialstudierende aufgelöst werden. Der Orden hatte die Wahl, entweder seine Priesterstudenten privat unterzubringen – wie es bei unseren Seminaristen geschah – und sie nach der Gymnasialmatura wieder

⁵²⁾ PGB, 5.

aufzunehmen oder auf die Absolvierung der Abschlußklassen und die Reifeprüfung zu verzichten. Der Provinzial entschied sich vorläufig für letzteres und ersuchte um Aufnahme dieser Ordenskleriker in das theologische Studium. Der Bischof gab seine Zustimmung und das Professorenkollegium übernahm die Kleriker als außerordentliche Hörer.

Ferner wurden drei Alumnen aus dem Priesterseminar von Budweis und drei Redemptoristen-Kleriker aus Mautern in der Steiermark aufgenommen.

Ende Jänner 1939 verließen die sudetendeutschen Hörer unsere Lehranstalt und setzten laut Verordnung des Unterrichtsministeriums Wien ihre Studien in Prag oder Brünn fort.

Am 1. April 1939 rückten einige Hörer aus dem zweiten und dritten Jahrgang zum Arbeitsdienst ein; sie waren aus allen Fächern im Laufe des Monats März geprüft worden, nachdem sie privatim den ganzen Jahresstoff studiert hatten. Es konnte ihnen das Studienjahr voll angerechnet werden. Das gleiche Verfahren wurde angewendet für jene Hörer, die Mitte Mai zum Militärdienst einrückten.

Mit 1. Juni 1939 wurde den Professoren vom Staat kein Gehalt mehr ausbezahlt. Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien hat es vielmehr den katholischen Diözesanlehranstalten und Priesterseminarien anheimgestellt, künftighin zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes ein ausreichendes Schulgeld von ihren Studierenden zu erheben. In mehreren Konferenzen beim Bischof wurde ein Übergangsdarlehen im Ausmaß von RM 180,- und dem tatsächlichen Wohnungszins für je einen Monat und jährlich RM 200,- für Beheizungszwecke ausgemacht und jedem Professor ausbezahlt, der darum vorstellig wurde. *Wir sind also auf das Existenzminimum vorläufig gesetzt und tragen dies in Gottes Namen!* vermerkt der Chronist⁵³⁾.

Aus einem Schreiben des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten, Berlin 16. September 1939, II/4551/39, als Abschrift mitgeteilt an A. Card. Bertram, geht hervor, daß man in Berlin die *Diözesanlehranstalten der Ostmark* als aufgehoben betrachtete. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1939 wurde diese Verfügung vom Bischöflichen Ordinariat St. Pölten dem Dekan der Lehranstalt *Zur Kenntnisnahme mitgeteilt*, aber nicht zur Kenntnis genommen. Mit einer Eingabe an den Reichskirchenminister vom 5. Dezember 1939, Zl. 8855/39, ersuchte Kardinal Innitzer um Belassung dieser Anstalten, da einer Zuweisung der Alumnen an die Universitäten große Hindernisse entgegenstünden. Mittlerweile war aber schon am 2. November 1939, Zl. II/5245/39, vom Reichskirchenminister mitgeteilt worden, daß der Unterricht, soweit er bereits begonnen habe, an den theologischen Lehranstalten bis zur Beendigung des Trimesters am 15. Dezember 1939 weitergeführt werden dürfe. Am 27. Dezember 1939 wurde durch dieselbe Stelle mit Z. 8555/6/1939 eröffnet, es bestünden im Hinblick darauf, daß mit Beginn des Jahres 1940 so ziemlich alle staatlichen Hochschulen ihren Studienbetrieb wieder eröffnen, von hier aus keine Bedenken, daß auch die bischöflichen theologischen Lehranstalten der Ostmark, soweit sie nicht für besonders vordringliche Zwecke benötigt würden, ihren Lehrbetrieb weiterführen. Zugleich wird für Beginn des nächsten Semesters (!) ein ins einzelne gehender Überblick über den Besuch der Diözesanlehranstalten der Ostmark und die Zahl der Hörer (gegliedert nach

⁵³⁾ Vgl. PGB, 11.

Angehörigen der einzelnen Diözesen und der einzelnen Orden usw.) gefordert. Der Antwortbericht von Regens Dr. Landlerer verzeichnete für 1939/40 im 1. und 2. Trimester insgesamt 93 Hörer, von denen 83 der Diözese St. Pölten angehörten, 1 Kleriker kam aus der Redemptoristenkongregation und 9 Kleriker aus dem Franziskanerorden. Die Kriegsereignisse haben diese Zahlen stark vermindert. Die Meldung an den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten bietet für das Wintersemester 1941/42 folgendes Bild:

Diözese/Orden	Hörerzahl		
	eingeschrieben	aktiv	beim Wehrdienst
Diöz. St. Pölten	75	2	73
Diöz. Kattowitz	3	2	1
Franziskanerorden	7	—	7
	85	4	81

Demnach befanden sich im Hause nur vier Hörer. Einer von ihnen wurde neuerlich einberufen, zwei schlossen ihre Studien ab, einer blieb übrig. Für ihn wurden absichtlich die Vorlesungen weitergeführt. Nach und nach kehrte der eine oder andere Alumnus, verwundet oder krank aus dem Wehrdienst entlassen, in das Alumnat zurück. Der Studienbetrieb ist, wenn auch auf Sparflamme, immer aufrecht erhalten worden.

Nach 1941 hat das Reichskirchenministerium die Lehranstalt und das Alumnat nicht mehr behelligt. Offenbar war man in Berlin der Ansicht, daß die Anstalt bereits gestorben sei.

Das Diözesanblatt vom 11. Mai 1942 bietet unter dem Titel *Das bischöfliche Priesterseminar im Krieg* als Stand vom 20. April folgende Übersicht:

- 87 einberufen
- 10 gelegentlich des Studienurlaubs geweiht
- 4 gefallen
- 1 Eisernes Kreuz 1. Klasse
- 10 Eisernes Kreuz 2. Klasse
- 4 Kriegsverdienstkreuz mit den Schwertern

Im Studienjahr 1942/43 sind weitere sechs Hörer im Felde gefallen; weitere sollten folgen.

Am 15. März 1945 fielen fünf Bomben in den Alumnatsgarten und eine Bombe auf das Alumnat selbst, die aber glücklicherweise ein Blindgänger war.

Am 15. April 1945 zogen die Russen in St. Pölten ein: Wir waren „befreit“ Der Chronist des Professorenkollegiums vermerkt dazu: *Et curabant contritionem filiae populi mei cum ignominia, dicentes: Pax, pax: et non erat pax, Jer 6, 14⁵⁴⁾.*

Die Diözesanlehranstalt von 1945 bis zur Gegenwart

Nach Beendigung des Krieges nahm man die Vorlesungstätigkeit mit großem Elan in „vollem Umfang“ auf. Das Sommersemester 1945 dauerte offiziell vom

⁵⁴⁾ PGB, 31.

1. April 1945 bis 15. Juli. Tatsächlich wurde aber am 13. Mai 1945 mit den Vorlesungen begonnen. Diese wurden auch während der Sommermonate Juli und August fortgesetzt. *Denn erstens mußte die durch die Kriegereignisse verlorene Zeit hereingebracht werden. Zweitens hätte man ohnehin mit der Ferienzeit nichts anfangen können, da die Eisenbahn nicht oder nur unregelmäßig verkehrte und auch die Unsicherheit noch immer so groß war, daß es besser war, Reisen, die nicht durchaus notwendig schienen, zu unterlassen*^{55).}

Anfangs November 1945 wurde der Studienbetrieb voll aufgenommen. Die Heimkehrer-Alumni trafen ein, begannen zu studieren, legten nach Bedarf Prüfungen ab, sodaß man wieder von einem Alumnat sprechen konnte. Der Katalog für das erste Semester 1945/46 enthält bereits wieder 20 Namen von Hörern. Im Sommersemester 1946 konnte bereits ein erster Jahrgang in der Stärke von 18 Hörern geführt werden. Es waren durchwegs hochtalentiert junge Männer, die es fertigbrachten, in einem verkürzten Studiengang den ganzen Lehrstoff dieses Jahres zu bewältigen und erfolgreich mit Prüfungen abzuschließen.

Da seit dem Krieg häufiger als früher Maturanten in das Alumnat eintreten, die von Realgymnasien kommen, an denen Griechisch nicht gelehrt wird, wurde ein Lehrer für die griechische Sprache bestellt.

Wie oben berichtet wurde, ging man 1938 vom sechsjährigen wieder auf den fünfjährigen Studienkurs zurück. Nach dem Krieg hat man in Rom um weitere Genehmigung dieses Usus angesucht. Die Studienkongregation hat am 31. Juli 1950 dem Bittgesuch der österreichischen Bischöfe willfahrend, zugestimmt. Diese Erlaubnis wurde gegeben *aegre et exceptionaliter omnino pro gratia juxta petita ad biennium, ea tamen lege ut omnimoda adhibetur cura in alumnis doctrina et pietate efformandis, servatis ceteris de jure servandis*^{56).} Dieses Indult wurde später auf Ansuchen „ad triennium“ verlängert. Tatsächlich ist es nicht mehr zu einem sechsjährigen Studienkurs gekommen. Daß Rom sich dazu bereit gefunden hat, dürfte auf eine Verwendung des Nuntius Dellepiane zurückgehen, der nach Mitteilung des damaligen Bischof-Koadjutors Dr. König an das Professorenkollegium, in einer Eingabe an den Hl. Stuhl nachgewiesen hat, daß für Österreich ein fünfjähriges Theologiestudium in Anbetracht des achtjährigen Gymnasialstudiums für die Heranbildung der Priester genüge^{57).}

Im Jahre 1957 erfolgte eine Namenserverweiterung der Lehranstalt in *Philosophisch-Theologische Diözesanlehranstalt*. Im Jahre 1959 gingen die Bischofskonferenz und die Vertreter der Diözesanlehranstalten daran, eine Umbenennung in *Bischöfliche philosophisch-theologische Hochschulen* zu erreichen. Unser damaliger Pro-Direktor DDr. Johann Steiner schrieb einen beachtenswerten Artikel *Zum Rechtscharakter der theologischen Lehranstalten in Österreich*^{58).} Steiner kommt zu dem Schluß, daß das Recht auf Errichtung der Lehranstalten auch das Recht auf eine wesensgemäße Bezeichnung einschließt, die der kirchlichen und österreichischen Rechts- und Umgangssprache entspricht. *Zuständige Behörde für die Festlegung einer solchen Bezeichnung*

⁵⁵⁾ PGB, 32; „Zweitens“ wurde als für frühere Professoren generationen typisch zitiert.

⁵⁶⁾ Zl. 0-6729/50.

⁵⁷⁾ Vgl. Gedächtnisprotokoll vom 13.10.1954.

⁵⁸⁾ In TPQ 1960, S.267-276.

wäre somit bei der einzelnen Diözesanlehranstalt der Bischof-Ordinarius dieser Diözese. Sollte es sich um eine einheitliche Einführung einer solchen Amtsbezeichnung für alle österreichischen Diözesanlehranstalten handeln, wäre hierfür die österreichische Bischofskonferenz das zuständige Forum. Eine formelle Anerkennung einer solchen Bezeichnung durch den Staat würde eher dem Rechtsstatus der einstigen Staatskirchenhoheit entsprechen und ist heute jedenfalls nicht erforderlich, da es sich um eine, ihrer Natur nach kirchliche Angelegenheit handelt und auch nicht im Vertragswege eine Befassung des Staates vereinbart wurde⁵⁹.

Trotz dieser Erkenntnis eines versierten Kanonisten stellte die österreichische Bischofskonferenz am 17. Mai 1971 an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Antrag um Genehmigung der Umbenennung in *Philosophisch-Theologische Hochschulen*. Die Antwort wird nicht nur um der Sache willen, sondern auch als Zeugnis für den Geist, der im Ministerium herrschte, größtenteils wörtlich angeführt: *Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz und Ihren Antrag vom 17. Mai 1971 beehre ich mich mitzuteilen, daß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gegen die geplante Änderung der Bezeichnung der bisherigen Philosophisch-Theologischen Diözesanlehranstalten in „Philosophisch-Theologische Hochschule“ in Linz und in St. Pölten keine Bedenken bestehen, zumal diese Lehranstalten im Hinblick auf die §§ 13 und 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293, bereits in vielen Belangen den Katholisch-Theologischen Fakultäten gleichgestellt sind.*

Eine „Genehmigung“ dieses Antrages durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist mangels gesetzlicher Grundlage leider nicht möglich, da die „Einrichtung“ – und dazu muß auch die Bezeichnung gezählt werden – gemäß Artikel V § 1 Abs. 2 und 3 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ausschließlich der kirchlichen Oberbehörde untersteht⁶⁰.

Nun müssen wir zeitlich fünf Jahre zurückgehen. Im Jahre 1966 ist das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) in Österreich erlassen worden⁶¹. Ihm folgten die besonderen Studiengesetze. So auch das für den sinnvollen Fortbestand unserer Lehranstalt wichtige Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293. Der VII. Abschnitt handelt von der Einrechnung von Studien an kirchlichen theologischen Lehranstalten:

§ 13. (1) *Tritt ein Studierender von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Artikel V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich) an eine Katholisch-theologische Fakultät über, so sind die an der Lehranstalt absolvierten Studien in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen (§ 20 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), soweit sie in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 und der §§ 2 bis 8 dieses Bundesgesetzes sowie der in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eingerichtet wurden.*

⁵⁹) TPQ, S.275.

⁶⁰) Wien, am 24. Juni 1971, Zl. 165.747-SL I/71.

⁶¹) BGBl. Nr. 177/1966; BGBl. Nr. 458/1972, Nr. 561/1978 und Nr. 332/1981, in der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 und BGBl. Nr. 112/1982.

(2) Unter der im Abs. 1 genannten Voraussetzung sind an solchen Lehranstalten abgelegte Prüfungen als Ergänzungsprüfungen oder Vorprüfungen anzuerkennen, wenn der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer

a) die Lehrbefugnis für das betreffende Fach besitzt oder
b) von einer Katholisch-theologischen Fakultät zur Abnahme der jeweiligen Prüfungen auf die Dauer von drei Jahren bevollmächtigt wurde.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen sind an einer solchen Lehranstalt abgelegte Prüfungen als Diplomprüfungen anzuerkennen, wenn sie unter dem Vorsitz

a) eines von einer Katholisch-theologischen Fakultät hiezu bestellten Universitätsprofessors oder

b) eines sonst von einer Katholisch-theologischen Fakultät hiezu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Vor der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle eines Übertrittes gemäß Abs.1 ist die Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht anzuwenden.

§ 14. (1) Absolventen kirchlicher theologischer Lehranstalten ist der im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Diplomgrad zu verleihen, wenn

a) nach Einrechnung der Studien gemäß § 13 Abs. 1 die im § 2 Abs. 1 bis 3 genannte Studiendauer erreicht wurde;

b) die abgelegten Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 anerkannt wurden;

c) die Diplomarbeit von einem fachzuständigen Universitätsprofessor der Katholisch-theologischen Fakultät approbiert oder von einem fachzuständigen Universitätsdozenten an der betreffenden Lehranstalt betreut und approbiert wurde. § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Übertritt gemäß § 13 ist nicht erforderlich.

Dazu kam die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971 über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 86/1971.

Nach Nennung der wichtigsten österreichischen Studiengesetze und Verordnungen, seien auch die päpstlichen Normen erwähnt. Die Reihenfolge bedeutet keine Geringschätzung der Weisungen des Heiligen Stuhles, sondern durch das Konkordat sind die kirchlichen Lehranstalten verpflichtet, ihren Studienplan dem der vom Staate erhaltenen Katholisch-theologischen Fakultäten anzupassen.

Die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 wurde im Geiste des Zweiten Vatikanums ergänzt durch *Normae quaedam* vom 20. Mai 1968. Sie wurden abgelöst durch die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 15. April 1979⁶²⁾. Was davon in Österreich unbedingt zu beachten ist, wurde von der Kongregation für das katholische Bildungswesen im *Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen*

⁶²⁾ AAS 71 (1979) 469–499.

Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ zusammengefaßt. Dieses Dekret trat mit 1. November 1983 in Kraft⁶³⁾.

Die Lehranstalt in St. Pölten und ihr oberster Leiter, der Diözesanbischof, haben auf die neue Gesetzeslage jeweils prompt reagiert. Mit Wirksamkeit vom 26. September 1966 gab der Bischof der *Philosophisch-Theologischen Diözesan-Lehranstalt öffentlichen Rechtes in St. Pölten* ihr erstes Statut, das in 53 Paragraphen die Bereiche: Lehranstalt, Dekan, Professorenkollegium und die Konferenzen des Professorenkollegiums regelt⁶⁴⁾.

Mit gleichem Datum wurde das Amt des Pro-Direktors aufgehoben und die Agenden dem Dekan übertragen⁶⁵⁾.

Am 25. Juni 1971 richtete der Bischof von St. Pölten an den Dekan und die Professoren ein Schreiben folgenden Inhalts: *Anläßlich der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veröffentlichten Verordnung über die Theologischen Studien beauftrage ich hiemit Sie und das Professorenkollegium, für die phil.-theol. Diözesanlehranstalt einen Studienplan zu erstellen, der den staatlichen Erfordernissen entspricht*⁶⁶⁾.

Der Studienplan für das Diplomstudium in der fachtheologischen Studienrichtung ist im St. Pöltner Diözesanblatt 1972, Nr. 3, 6 abgedruckt (§ 18 wurde neu formuliert, vgl. Zl. 0–280/79).

Der Studienplan für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung findet sich im St. Pöltner Diözesanblatt 1975, Nr. 8, 2.

Die Prüfungsordnung für die fachtheologische und selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist veröffentlicht im St. Pöltner Diözesanblatt 1974, Nr. 14, 2⁶⁷⁾.

Mit 10. Februar 1975 ist das zur Zeit geltende Statut der Hochschule in Kraft getreten⁶⁸⁾. Es bringt Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–7), regelt Stellung, Wahl, Stellvertretung, Aufgaben und Befugnisse des Dekans (§§ 8–25), Zusammensetzung und Wirkungsbereich des Professorenkollegiums (§§ 26–57), der Studienkommission⁶⁹⁾ (§§ 58), des Hochschulkollegiums (§§ 65–71), umschreibt statutenmäßig erstmals Rechte und Pflichten der Hörer (§§ 72–88) und wendet sich schließlich in den Paragraphen 89–93 der Bibliothek zu⁷⁰⁾.

Nach diesem Statut versteht sich die Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten als *die vom Bischof von St. Pölten errichtete und erhaltene, gemäß Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 1. Mai 1934 (BGBl. II Nr. 2/1934) staatsrecht-*

⁶³⁾ „Sapientia Christiana“ (deutsch) und „Dekret“ wurden im Druck herausgegeben vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wollzeile 2, 1010 Wien, o.J.

⁶⁴⁾ Vgl. Zl. 0–2788/66; im Druck bisher nicht erschienen.

⁶⁵⁾ Vgl. Zl. 0–2373/1966.

⁶⁶⁾ DekAkten, ohne Zahl.

⁶⁷⁾ Studienpläne und Prüfungsordnung werden auch im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis und Studienführer abgedruckt.

⁶⁸⁾ St. Pöltner Diözesanblatt 1975, 4, 1.

⁶⁹⁾ Die beiden Studienkommissionen wurden am 10. Juni 1977 in eine zusammengefaßt.

⁷⁰⁾ Die Bibliotheksordnung wurde vom Hochschulkollegium am 26. Mai 1981 erlassen.

lich anerkannte Institution, die vor allem auf die Heranbildung eines qualifizierten Klerus ausgerichtet ist und die darüber hinaus der philosophisch-theologischen Lehre und Forschung zu dienen hat. Hiedurch trägt sie verantwortlich zur Lösung theologischer Probleme und zur gedeihlichen Weiterentwicklung der kirchlichen Gemeinschaft bei. Der Hochschule obliegt auf den ihr zukommenden wissenschaftlichen Gebieten: a) die wissenschaftliche Berufsvorbildung; b) die Bildung durch Wissenschaft: die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit in der kirchlichen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung der Theologie im Ganzen des kirchlichen Lebens und im Ganzen der Kultur begreifen lernen; c) die Entwicklung der theologischen Wissenschaft; d) die Weiterbildung der Absolventen entsprechend den Fortschritten der theologischen Wissenschaft⁷¹⁾.

Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung wurde mit Beginn des Studienjahres 1975/76 eingerichtet. Der bischöfliche Auftrag an das Hochschulkollegium lautete: *Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nach Maßgabe der Bestimmung des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 1. Mai 1934 (BGBl. II Nr. 2/1934) entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der theologischen Wissenschaft und ihrer Hilfs- und Grenzwissenschaften so zu gestalten, daß sie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere für das Lehramt der katholischen Religion an höheren Schulen, dient*⁷²⁾.

Die Hörer unserer Hochschule bekommen unter den üblichen Voraussetzungen von der staatlichen Studienbeihilfenstelle die Stipendien ausbezahlt. Das Recht, akademische Grade zu verleihen, kommt der Hochschule nicht zu. Doch brauchen unsere Absolventen darauf nicht zu verzichten. Mit dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (Dekan) ausgestellten Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Zweiten Diplomprüfung begeben sie sich in die Sponsionskanzlei einer österreichischen Universität (Wien) und werden in einer akademischen Feier zum *Magister der Theologie* graduiert.

Die Leitung der Lehranstalt

Die theologische Lehranstalt und das bischöfliche Priesterseminar gehörten bis zur Zulassung von Laienhörern wie die beiden Seiten einer Münze zusammen. Selbst versierten Katholiken in der Stadt St. Pölten ist nicht bekannt, daß zwei rechtlich selbständige Anstalten im selben Hause untergebracht sind. Da der Alumnatsdirektor/Regens zudem im Hause selbst wohnt, ist er immer erreichbar usw. Tatsächlich haben die Alumnatsdirektoren, soweit sie nicht ohnehin zugleich Pro-Direktoren der Lehranstalt waren, immer einen großen Einfluß auf sie ausgeübt. Es werden daher im folgenden auch die Leiter des Priesterseminars angeführt.

⁷¹⁾ Statut der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St.Pölten, § § 1 f.

⁷²⁾ Zl. 0–172/75; St.Pöltner Diözesanblatt 1975, 4, 2.

Direktor der Lehranstalt ist der Diözesanbischof selbst⁷³). In den ersten Jahrzehnten der Priesterausbildung der jungen Diözese bestand eine innige Lebensgemeinschaft zwischen den Professoren und Alumnen. Die Leitung beider lag in den Händen des Direktors des bischöflichen Alumnates. Auf Grund eines Regierungsdekretes vom 23. November 1836⁷⁴) wurde für die Lehranstalt ein eigener Pro-Direktor bestellt, der die innere Leitung des Institutes wie dessen Vertretung nach außen gleicherweise zu seinen Obliegenheiten zählte. Der sachlichen Trennung entsprach nicht immer die personelle. Schon der erste Pro-Direktor ist ident mit dem Alumnatsdirektor (Fierlinger). Auch später wurden amtierende Alumnatsdirektoren zu Pro-Direktoren bestellt (Gruber, Gleiß, Landlinger). Regens Schmutzer war nicht zum Pro-Direktor bestellt worden, mußte aber 13 Jahre hindurch die Agenden eines Pro-Direktors wahrnehmen. Im großen und ganzen wurde ein Domherr oder Dignitär des Domkapitels zum Pro-Direktor bestellt.

Das Amt des Pro-Direktors enthielt auch die Funktion eines bischöflichen Prüfungskommissärs. Mit 1. Jänner 1939 wurden beide Agenden geteilt: Regens Dr. Johann Landlinger wurde zum Pro-Direktor bestellt; der bisherige Pro-Direktor Dr. Johann Litschauer blieb als bischöflicher Prüfungskommissär weiterhin im Amte⁷⁵).

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde auf den Konferenzen des Professorenkollegiums über die Wiederbesetzung der Stelle eines Pro-Direktors verhandelt⁷⁶). Am 1. Februar 1957 hat der Diözesanbischof die Stelle eines Pro-Direktors wiederbesetzt. In der Gehäftszuweisung sind die Aufgaben eines Prüfungskommissärs enthalten; die Funktion wird aber nicht spezifisch bezeichnet⁷⁷).

⁷³) In Schematismen bisweilen eigens ausgewiesen; vgl. Canon 1357, § 1 CIC (alt).

⁷⁴) Z. 66.716; vgl. Winner, Diözesanarchiv (wie Anm.8) S. 153.

⁷⁵) Vgl. „Pro memoria“ des Diözesanbischofs Michael Memelauer vom 1.Jänner 1939 (ohne Zahl); die Begründung: *Die gegenwärtige kirchenpolitische Lage und die Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse in Österreich veranlassen mich, den hochwürdigen Herrn Regens des Priesterseminars ab 1.Jänner 1939 mit der offiziellen Vertretung des Priesterseminars und der theologischen Lehranstalt zu betrauen und ihn zum Prodirektor zu ernennen und H. Prälaten Dr. Johann Litschauer zum bischöflichen Prüfungskommissär zu berufen. Die Stelle des Dekans des Professorenkollegiums bleibt in seiner bisherigen Form auch weiterhin aufrecht erhalten. Werden von Seite der Behörden oft dringende Anfragen gestellt, die bald die Lehranstalt, bald das Priesterseminar betreffen, und oft umgehend beantwortet werden müssen, und die Erledigung von einer einheitlichen Stelle verlangen.*

⁷⁶) Konferenz am 26. September 1945 beim hochwürdigsten Herrn Bischof (PGB, 33); dazu gab es bereits am 10. August 1945 eine Vorbesprechung. Der Ordinarius wünschte, daß wieder ein Pro-Direktor ernannt werde und dieser vom Regens verschieden sei: *Die Ernennung eines Prodirektors unterblieb jedoch, sehr zum Schaden der Lehranstalt, weil für diese Stelle keine geeignete Persönlichkeit gefunden werden konnte, bzw. weil man sich über die Person des Prodirektors nicht einigen konnte* (PGB, 65). In der Konferenz vom 17. September 1956 wurde diese Frage wieder aufgegriffen: *Es wird einstimmig beschlossen, daß der neue Dekan an den hochwürdigsten Herrn Bischof mit der Bitte herantreten möge, daß diese Frage wieder aufgegriffen und im Sinne der Verordnung des Bischofs Feigerle einer Lösung zugeführt werde* (PGB, 65).

⁷⁷) Zl. 0-870/57; *Als Prodirektor haben Ew. Gnaden die Aufgabe, die philosophisch-theologische Diözesanlehranstalt nach außen zu vertreten, den Bischof über die wichtig-*

Mit Dekret vom 26. September 1966 hob der Ordinarius das Amt des Pro-Direktors der philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt auf und übertrug die Agenden dem jeweiligen Dekan des Professorenkollegiums⁷⁹⁾, der nun zum Dekan der Lehranstalt bzw. der Philosophisch-Theologischen Hochschule wurde.

Das Statut der Hochschule, welches mit 10. Februar 1975 in Kraft getreten ist, handelt in 18 Paragraphen vom Dekan, seiner Stellung, Wahl, Stellvertretung und von seinen Aufgaben und Befugnissen: *Der Dekan ist Vorstand der Hochschule und der Vorsitzende des Professorenkollegiums, der Studienkommissionen und des Hochschulkollegiums*⁷⁹⁾.

Pro-Direktoren:

Fierlinger, Alois, 1.5.1837–22.12.1842.
Pruckner, Leopold, 23.12.1842–13.11.1851.
Schmonn, Joseph, 31.5.1853–23.11.1860.
Werner, Franz, Dr. theol., 24.1.1862–17.2.1866.
Werner, Carl, Dr. theol., 8.1.1867–15.9.1870.
Binder, Matthäus Joseph, Dr. theol. h.c., 14.10.1870–9.2.1873.
Göschl, Leopold, Dr. theol., 23.4.1873–15.1.1886.
Willvonseder, Franz, Dr. theol., 22.1.1886–30.10.1890.
Erdinger, Anton, 30.10.1890–28.9.1897.
Rettenmoser, Simon, Dr. theol., 29.9.1897–4.10.1902.
Gruber, Joseph, Dr. theol., 5.10.1902–15.5.1925.
Gleiss, Franz, Dr. iur. can., 16.5.1925–16.9.1929.
Litschauer, Johann, Dr. theol., Dr. iur. can., 16.9.1929–31.12.1938.
Ländlinger, Johann, Dr. theol., 1.1.1939–23.2.1944.
(Unbesetzt bis 31.1.1957; die Agenden führte Regens Dr. Leopold Schmutzer, der als „Pro-Direktor i.V.“ die Akten unterzeichnete).
Steiner, Johann, Dr. phil., Dr. theol., 1.2.1957–26.9.1966.
(Am 26.9.1966 wurde das Amt des Pro-Direktors aufgehoben und die Agenden dem Dekan übertragen).

sten Geschehnisse der Diözesanlehranstalt zu informieren, bei den Jahresprüfungen den Vorsitz zu führen und die Studienbücher zu fertigen und den Kontakt zwischen der Diözesanlehranstalt und der Leitung des Priesterseminars aufrecht zu erhalten; vgl. auch Mitteilung vom 1. Februar 1957 an den Dekan unter gleicher Zahl. In diesem Dekret scheint zum ersten Mal die Bezeichnung „Philosophisch-Theologische Diözesanlehranstalt“ auf. Weder in den Akten noch in der Chronik findet sich zu dieser Erweiterung des Namens der Anstalt eine Bemerkung.

⁷⁸⁾ Zl. 0–2373/1966; darin heißt es: *Bestellung und Aufgaben des Dekans werden im Einvernehmen mit dem Professorenkollegium der philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt in einem gesonderten Dekret festgelegt.* Dieses gesonderte Dekret ist nur implizit im Statut vom 26. September 1966 ergangen (Zl. 0–2788/66 v. 30. November 1966). Hier werden Stellung, Wahl, Stellvertretung, Aufgaben und Befugnisse des Dekans in 21 Punkten ausführlich beschrieben.

⁷⁹⁾ Statut, s. Anm. 68.

Wagner, Josef, Dr. iur. can., 1930/32
 Köberl, Anton, Dr. phil., Dr. theol., 1932/33.
 Wagner, Josef, Dr. iur. can., 1933/34.
 Matzinger, Stephan, Dr. phil., Dr. theol., 1934/35.
 Schrattenholzer, Alois, Dr. phil., Dr. theol., 1935/36.
 Hold, Karl, Dr. theol., 1936/37.
 Eder, Florian, Dr. theol., 1937/38.
 Karas, Josef, 1938/39.
 Steiner, Johann, Dr. phil., Dr. theol., 1939/40.
 (Zuerst war Dr. Karl Frank gewählt worden, der aber, weil er keine Hörer hatte, das Amt zurücklegte, vgl. PGB, 13).
 Frank, Karl, Dr. theol., 1940/41.
 Schmidt, Karl, Dr. theol., 1941/42.
 Schrattenholzer, Alois, s. o., 1942/43.
 (Von 1943 bis 1945 wurde kein Dekan gewählt).
 Schmutzer, Leopold, Dr. theol., 1945/46.
 Stöger, Alois, Dr. theol., Lic. phil., Lic. rer. bibl., 1946/47.
 Hold, Karl, s. o., 1947/48.
 Hofmann, Johann, Dr. theol., 1948/49.
 Frank, Karl, s. o., 1949/50. (Dr. Frank wurde gewählt; Dr. Hofmann behielt aber das Amt bei, vgl. PGB, 41).
 Hold, Karl, s. o., 1950/51.
 Frank, Karl, s. o., 1951/52.
 Schmidt, Karl, s. o., 1952/53.
 Stöger, Alois, s. o., 1953/54.
 Hofmann, Johann, s. o., 1954/55.
 Pritz, Josef, Dr. theol., 1955/56.
 Wodka, Josef, Dr. phil., Dr. theol., 1956/57.
 Frank, Karl, s. o., 1957/58.
 Schmidt, Karl, s. o., 1958/59.
 Stöger, Alois, s. o., 1959/60.
 Schmutzer, Leopold, s. o., 1960/61.
 Wodka, Josef, s. o., 1961/62.
 Hofmann, Johann, s. o., 1962/63.
 Wurz, Heinrich, Dr. theol., Lic. rer. bibl., 1963/64.
 Pfaffenbichler, Karl, Dr. theol., 1964/65.
 Schmidt, Karl, s. o., 1965/66.

Dekane der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt:

Staudinger, Ferdinand, Dr. theol., Lic. rer. bibl., 1966/67.
 Beck, Karl, Dr. theol., Lic. phil., 1967/68.
 Wodka, Josef, s. o., 1968/69.
 Wurz, Heinrich, s. o., 1969/70.
 Pfaffenbichler, Karl, s. o., 1970/71.

Sidl, Franz, Dr. theol., Lic. phil., 1971/72.
 Staudinger, Ferdinand, s. o., 1972/73.
 Beck, Karl, s. o., 1973/74.
 Wurz, Heinrich, s. o., 1974/76. (Lt. Statut von 1975 bleiben die Dekane zwei Jahre im Amt).
 Schragl, Friedrich, Dr. theol., 1976/78.
 Fahrnberger, Gerhard, Dr. iur. can., Mag. theol., 1978/80.
 Wurz, Heinrich, s. o., 1980/82.
 Staudinger, Ferdinand, s. o., 1982/83. (Dr. Staudinger wurde 1983 Regens).
 Wurz, Heinrich, s. o., 1983/85
 Sidl, Franz, s. o., 1985–

Alumnats-Direktor, Regens; Vizedirektor, Subregens

Vom 1. November 1933 an lautet der offizielle Titel des Leiters des Priesterseminars „Regens des bischöflichen Priesterseminars zu St. Pölten“, vgl. B. O. Zl. 7346/33.

Alumnats-Direktoren/Regenten:

Giehl, Johann Nepomuk, 1785–1786.
 Braitenhuber, Rochus, 1786–1790.
 Giehl, Johann Nep., 1790–1791.
 Ehrwart, Josef Aegydt, 1791–1794.
 Ziegenheim, Joseph Johann, 1794–1801.
 interimistisch: v. Eyersberg, Franz Xaver 1801.
 Schredl, Michael, Dr. theol., 1802–1805.
 Gitlberger, Mathias, 1805–1810.
 Seelhammer, Joseph Anton, 1810–1823.
 Gieszrigl, Karl, 1823–1831.
 Fierlinger, Alois, 1831–1842.
 Renk, Philipp, 1842–1852.
 Werner, Franz, Dr. theol., 1852–1856.
 Chalaupka, Ignaz, 1856–1861.
 Binder, Matthäus Joseph, Dr. theol. h. c., 1861–1867.
 Göschl, Leopold, Dr. theol., 1867–1873.
 Erdinger, Anton, 1873–1886.
 Ransauer, Michael, 1886–1889.
 Rössler, Johannes, Dr. phil., Dr. theol., 1889–1894.
 Gruber, Joseph, Dr. theol., 1894–1903.
 Schmidt, Friedrich, Dr. phil., Dr. theol., 1903–1914.
 Simlinger, Rudolf, 1914–1920.
 Gleiss, Franz, Dr. iur. can., 1920–1929.
 Weikerstorfer, Albert, 1929–1933.
 Landlinger, Johann, Dr. theol., 1933–1944.
 Schmutzer, Leopold, Dr. theol., 1944–1960.
 Mantler, Wilhelm, 1960–1969.

Hechtl, Johann, 1969–1973.

Hörmer, Alois, Dr. theol., 1973–1983.

Staudinger, Ferdinand, Dr. theol., Lic. rer. bibl. seit 1983.

Vizedirektoren:

Weigl, Wenzel, 1791–1794 (zugleich ProfKG).

Kirschenhofer, Philipp, 1794–1805 (zugleich ProfAB).

Litschauer, Anton, 1823–1824.

Schmidt, Karl, Dr. theol., 1937.

Schmutzer, Leopold, Dr. theol., 1938–1944.

Wutzel, Josef, 1956–1957.

Fasching, Heinrich, Doktorandus, 1960–1961.

Spiritual-Direktor (meist nur „Spiritual“ genannt)

Anfangs besorgte der Alumnats-Direktor zugleich die Obliegenheiten des Spirituals, bis – einer kaiserlichen Anordnung zufolge, „daß in allen bischöflichen theologischen Lehranstalten, an welchen dieß nicht ohnehin schon besteht, ein eigener Spiritual angestellt werde“⁸⁰⁾, – am 26. November 1814 ein „eigener“ Spiritual (er war zugleich Dogmatikprofessor, hatte aber im Anstellungsjahr keine Hörer) bestellt wurde.

Spiritual-Direktoren:

Pollitzer, Mathias, 1814–1821.

Salzbacher, Joseph, Dr. theol., 1821–1824.

Pötsch, Franz, 1824–1830.

Lichtenberger, Johann, 1830–1844.

Liebhart, Sebastian, 1844–1851.

Renk, Paul, 1852–1858.

Göschl, Leopold, Dr. theol., 1858.

Höllrigl, Benedikt, 1858–1868.

Erdinger, Anton, 1868–1869.

Ransauer, Michael, 1869–1886.

Dobner von Dobenau, Anton, 1886–1893.

Reininger, Franz, 1893–1904.

Simlinger, Rudolf, 1904–1914.

Schrattenholzer, Alois, Dr. phil., Dr. theol., 1914–1917.

Pfingstner, Rudolf, Dr. phil., Dr. theol., 1917–1927.

Landlinger, Johann, Dr. theol., 1927–1933.

Weichselbaum, Josef, Dr. theol., 1933–1937.

Schmidt, Karl, Dr. theol., 1937–1938.

Stöger, Alois, Dr. theol., Lic. phil., Lic. rer. bibl., 1938–1959.

Hörmer, Alois, Dr. theol., 1959–1974.

Fahnberger, Gerhard, Dr. iur. can., Mag. theol., zusammen mit

Staudinger, Ferdinand, Dr. theol., Lic. rer. bibl., 1974–1975.

⁸⁰⁾ AGB I, 241.

Pfeiffer, Emmerich, 1975–1980.
Gartner, Gerhard, Dr. phil., Mag. theol., 1980–1984.
Bloderer, P. Josef, SDB, seit 1984.

Die Fächer und die Lehrkräfte

An der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten bestehen folgende Professuren und Dozenturen:

a) Professur für:

- (1) Bibelwissenschaft des Alten Testaments
- (2) Bibelwissenschaft des Neuen Testaments
- (3) Dogmatik
- (4) Fundamentaltheologie
- (5) Kanonisches Recht
- (6) Kirchengeschichte und Patrologie
- (7) Liturgiewissenschaft
- (8) Moralthologie
- (9) Pastoraltheologie
- (10) Philosophie

b) Dozentur für:

- (1) Christliche Spiritualität
- (2) Ethik
- (3) Einführung in das Heilsmysterium
- (4) Gesellschaftslehre
- (5) Homiletik
- (6) Katechetik
- (7) Kirchenmusik
- (8) Kirchliche Kunst
- (9) Ökumenische Theologie
- (10) Pädagogik
- (11) Pastoralmedizin
- (12) Religionswissenschaft⁸¹⁾
- (13) Religionspädagogik⁸²⁾

Als die Lehranstalt am 15. Oktober 1791 ihre Pforten öffnete, standen für den Lehrbetrieb vier Professoren zur Verfügung, die fünf Professuren (Bibelstudium, Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, Kirchengeschichte/und seit 1803 zugleich auch Kirchenrecht/) versahen. 1813 wurden zwei weitere Professoren bewilligt; 1903 ein siebenter und 1929 ein achter Professor angestellt. „Dozenturen“ wurden von den Professoren, vom Alumnatsdirektor, Spiritual oder dem Hauptschul-Direktor/Katechet betreut⁸³⁾.

⁸¹⁾ Statut 1975, § 28.

⁸²⁾ Errichtet mit Zl. 0–1423/75/B.

⁸³⁾ Näheres bei den einzelnen Fächern.

Bibelwissenschaft des Alten Testaments

Bis 31.8.1815 ist die Bibelwissenschaft von einem Professor vorgetragen worden. Seit 1.10.1821 werden vom ProfAB die Semitischen Dialekte (Bibel-Aramäisch/Chaldäisch, Syrisch und Arabisch) gegen eine eigene Remuneration als nicht obligater Gegenstand in zwei Stunden wöchentlich doziert. Im 20. Jahrhundert wurden bis zum Inkrafttreten der Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung alternierend 1 Semester Bibel-Aramäisch, 1 Semester Syrisch und 2 Semester Arabisch mit je einer Wochenstunde angeboten. Seit 1971 wird nur mehr in jedem zweiten oder dritten Studienjahr Bibel-Aramäisch gelesen.

Grundkenntnisse der semitischen Dialekte sollten die Verwendung des textkritischen Apparates der Bibel im Urtext unter Zuhilfenahme von Lexika ermöglichen. Für Doktoranden war die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtend. Die hebräische Sprache zählt seit Beginn der Lehranstalt bis heute zu den Pflichtfächern.

Professoren:

Wohlfahrt, Anton Michael, Dr. theol., 1791–1797.
 Kirschenhofer, Philipp, 1797–1806.
 Schabl/Schabel, Kaspar, 1806–1822.
 Salzbacher, Joseph, Dr. theol., 1822–1824.
 Pruckner, Leopold, Doktorandus, 1824–1844.
 Biehl, Friedrich, Dr. theol., 1844–1858.
 Göschl, Leopold, Dr. theol., 1858–1867.
 Rettenmoser, Simon, Dr. theol., 1867–1896.
 Döllner, Johann, Dr. theol., 1896–1900.
 Macho, Josef, Dr. theol., 1900–1927.
 Frank, Karl Bor., Dr. theol., 1927–1961.
 Wurz, Heinrich, Dr. theol., Lic. rer. bibl., seit 1961.

Bibelwissenschaft des Neuen Testaments

Die ersten drei Professoren haben die gesamte Bibel (AT und NT) vorgetragen; es waren Anton Michael Wohlfahrt, Philipp Kirschenhofer und Kaspar Schabl, die bereits erwähnt wurden. Seit 1815 existierte eine eigene Professur für neutestamentliche Bibelwissenschaft:

Professoren:

Fierlinger, Alois, 1815–1831.
 Gregor, Severin, Dr. theol., 1831–1842.
 Aigner, Karl, 1842–1955.

Pilz, Anton, Dr. theol., 1855–1865.
Werner, Karl, Dr. theol., 1865–1870.
Nader, Karl, Doktorandus, 1870–1883.
Nagl, Franz, Lic. phil. thom., Dr. theol., 1883–1885.
Fahrngruber, Johann, 1885–1901.
Schmidt, Friedrich, Dr. phil., Dr. theol., 1901–1903.
Unger, Karl Bor., Dr. theol., 1903–1924.
Matzinger, Stephan, Dr. phil., Dr. theol., 1924–1942.
Stöger, Alois, Dr. theol., Lic. phil., Lic. rer. bibl., 1942–1961.
Beilner, Wolfgang, Dr. theol., Dr. rer. bibl., 1961–1963.
Zehrer, Franz, Dr. theol., Dr. mus. sacrae, Lic. rer. bibl., 1963–1964.
Staudinger, Ferdinand, Dr. theol., Lic. rer. bibl., seit 1964.

Dogmatik

Professoren:

Besenböck, Andreas, 1791–1800.
Weigl, Wenzel, 1800–1802.
Kornhuber, Franz, 1802–1811.
Pollitzer, Mathias, 1811–1824.
Werner, Timotheus, 1824–1834.
Steger, Johann, Dr. theol., 1834–1839.
Beyr, Mathias, Dr. theol., 1839–1849.
Willvonseder, Franz, Dr. theol., 1849–1860.
Pilz, Anton, Dr. theol., 1860–1861.
Lux, Franz, Dr. theol., 1861–1880.
Gruber, Joseph, Dr. theol., 1880–1894.
Fleischl, Alois, Dr. theol., Dr. iur. can., 1894–1908.
Köberl, Anton, Dr. phil., Dr. theol., 1908–1937.
Steiner, Johann, Dr. phil., Dr. theol., 1937–1949.
Pritz, Josef, Dr. theol., 1949–1962.
Pfaffenbichler, Karl, Dr. theol., 1962–1981.
Eichinger, Matthias, Dr. theol., seit 1981.

Fundamentaltheologie (und Apologetik)

Fundamentaltheologie wurde von Anfang an unter dem Namen „Generelle Dogmatik“ gelehrt. Seit 1. Oktober 1856 wurde dieser Gegenstand umfassender in vier Wochenstunden gegen eine spezielle Remuneration als selbständige Disziplin vom jeweiligen Professor der Dogmatik tradiert; unter Umständen auch von einem Professor eines anderen Hauptgegenstandes. Seit 1. Oktober 1903 ist „Fundamentaltheologie und Thomistische Philosophie“ als systematisierte siebente Professur errichtet⁸⁴⁾. Im Jahre 1929 wurden Fundamentaltheologie und Philosophie als Professuren getrennt⁸⁵⁾.

⁸⁴⁾ Vgl. St. Pöltner Diözesanblatt 1903, 10, 53.

⁸⁵⁾ Vgl. St. Pöltner Diözesanblatt 1929, 8, 83.

Professoren:

Köberl, Anton, Dr. phil., Dr. theol., 1903–1908.
Wagner, Josef, Dr. iur. can., 1908–1929.
Karas, Josef, 1929–1941.
Schmidt, Karl, Dr. theol., 1941–1962.
Pritz, Josef, Dr. theol., 1962–1974.
Reikerstorfer, Johann, Dr. theol., Dr. phil., seit 1974.

Kanonisches Recht (Kirchenrecht)

Bei der Eröffnung der theologischen Diözesan-Lehranstalt im Jahre 1791 war Kirchenrecht noch nicht als eigene Professur zugelassen. Der Professor für Kirchengeschichte Wenzel Weigl hatte die Korrepetition im Kirchenrecht; die Prüfungen mußten in Wien abgelegt werden. Erst 1803 wurde Kirchenrecht zur vollrechtlichen Professur, die bis 1884 vom Professor für Kirchengeschichte versehen wurde; später wurde sie auch von einem anderen Fachprofessor mitbetreut.

Professoren:

Fraidl, Sebastian, 1803–1808.
Rohrbeck, Johann, 1808–1811.
Schmonn, Joseph, 1811–1822.
Kastl, Johann, 1822–1829.
Peter/Petter, Mathias, 1829–1838.
Werner, Franz, Dr. theol., 1838–1852.
Binder, Matthäus, Dr. theol. h. c., 1852–1867.
Schmidl, Michael, Dr. theol., 1867–1884.
Scheicher, Joseph, Dr. theol., 1884–1894.
Fleischl, Alois, Dr. theol., Dr. iur. can., 1894–1904.
Schnelzer, Josef, 1904–1909.
Reininger, Franz, 1909–1917.
Köberl, Anton, Dr. phil., Dr. theol., 1917–1937.
Steiner, Johann, Dr. phil., Dr. theol., seit 1934 Dozent für Ius canonicum (für den erkrankten Dr. Köberl), seit 1949 auch Eherecht, beides bis 1971 (siehe aber unter „Fasching“).
Karas, Josef, Eherecht von 1934–1949.
Fasching, Heinrich, Dr. iur. can., Lehrbeauftragter für allgemeines Kirchenrecht von 1948–1970.
Fahrnberger, Gerhard, Dr. iur. can., Mag. theol., seit 1970.

Kirchengeschichte und Patrologie

Die Patrologie wurde vom Beginn der Lehranstalt an mit und in der Kirchengeschichte von den betreffenden Professoren behandelt. Seit 1. Oktober 1850 wurden dafür eigene Stunden bestimmt. Der damit betraute Professor, der von 1850–1883 auch Professor eines anderen Faches sein konnte, wurde eigens

remunerierte. Seit Rössler (1884) tradiert der Professor für Kirchengeschichte auch Patrologie.

Professoren:

Weigl, Wenzel, 1791–1800.

Fraidl, Sebastian, 1800–1808.

Rohrbeck, Johann, 1808–1811.

Schmonn, Joseph, 1811–1822.

Kastl, Johann, 1822–1829.

Peter, Mathias, 1829–1838.

Werner, Franz, Dr. theol., 1838–1852.

Binder, Matthäus, Dr. theol. h. c., 1852–1861.

Wagner, Joseph, Doktorandus, 1861–1864.

Schmidl, Michael, Dr. theol., 1864–1884.

Rössler, Johann, Dr. phil., Dr. theol., 1884–1887.

Schnelzer, Josef, Doktorandus, 1887–1916.

Schrattenholzer, Alois., Dr. phil., Dr. theol., 1916–1917.

Hold, Karl, Dr. theol., 1917–1955.

Wodka, Josef, Dr. phil., Dr. theol., 1955–1970.

Loidl, Franz, Dr. theol., 1970–1971.

Schragl, Friedrich, Dr. theol., seit 1971.

Liturgiewissenschaft

Schon bevor die theologische Lehranstalt im Jahre 1791 ihre Pforten öffnete, wurden im 1785 eingerichteten Priesterhaus die aus dem Generalseminar kommenden Alumnen für die Seelsorge in der praktischen Exegese und in der Liturgik unterrichtet und geübt.

Im 19. Jahrhundert wurde Liturgik, verbunden mit liturgischen Übungen, in drei Stunden wöchentlich den Alumnen des vierten Jahrgangs vom jeweiligen Spiritual vorgetragen⁸⁶⁾. Seit 1934 werden die Dozenten für Liturgik eigens geführt; die Verbindung mit der Person des Spirituals ist durchwegs gegeben.

Professoren:

Weichselbaum, Josef, Dr. theol., 1934–1937.

Stöger, Alois, Dr. theol., Lic. phil., Lic. rer. bibl., 1938–1959.

Hörmer, Alois, Dr. theol., seit 1959; ab 1. Juli 1977 Professor für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie.

Moraltheologie

Die ersten drei Professoren haben zugleich auch Pastoraltheologie doziert.

⁸⁶⁾ AGB II, Jahr 1923.

Professoren:
Bartsch/Partsch, Mathias, Dr. theol., 1791–1797.
Stöhr, Georg, 1797–1804.
Mayerhofer, Philipp, 1805–1815.
Bach, Joseph, 1815–1830.
Renk, Philipp, 1830–1843.
Renk, Paul, 1843–1847.
Werner, Karl, Dr. theol., 1847–1865.
Erdinger, Anton, 1865–1873.
Gundelhuber, Joseph, 1873–1878.
Scheicher, Joseph, Dr. theol., 1878–1904.
Reininger, Franz, 1904–1917.
Schrattenholzer, Alois, Dr. phil., Dr. theol., 1917–1947.
Hofmann, Johann, Dr. theol., 1947–1968.
Böcklinger, Karl, Dr. theol., 1968–1977.
Holotik, Gerhard, Dr. theol., Mag. phil., seit 1977.

Pastoraltheologie

Die ersten drei Professoren haben zugleich auch Moraltheologie gelehrt. Von Gundelhuber bis Schmutzer dozierten die Professoren der Pastoraltheologie meist auch Erziehungskunde, Katechetik und Methodik. In Zl. 0–8891/23 vom 1. Dezember 1923 wird die „Lehrkanzel der Pastoraltheologie, Erziehungskunde, Katechetik und Methodik“ an Florian Eder verliehen.

Professoren:

Bartsch/Partsch, Mathias, Dr. theol., 1791–1797.
Stöhr, Georg, 1797–1804.
Mayerhofer, Philipp, 1805–1815.
Pfisterer/Pfister, Anton, 1815–1818.
Resch, Joseph, 1818–1837.
Mörzinger, Anton, 1837–1840.
Zimmerl, Joseph, 1840–1850.
Liebhart, Sebastian, 1851.
Kerschbaumer, Anton, Dr. theol., 1851–1871.
Gundelhuber, Joseph, 1871–1873.
Reindl, Johann, 1873–1878.
Gundelhuber, Joseph, 1878–1882.
Fasching, Johann, Dr. iur. can., 1883–1888.
Winkelhofer, Joseph, 1888–1901.
Schmöger, Alois, Dr. beider Rechte, Dr. theol., 1901–1922.
Eder, Florian, Dr. theol., 1922–1940.
Schmutzer, Leopold, Dr. theol., 1940–1969.
Sidl, Franz, Lic. phil., Dr. theol., seit 1969.

Eine solide philosophische Grundlage ist eine notwendige Vorbereitung für das Studium der Theologie. Diese Forderung der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ wurde in der Praxis in St. Pölten immer verwirklicht. Allerdings mußten die Kandidaten der Theologie das Philosophicum woanders absolvieren. Bischof Hohenwart gründete 1802 eine philosophische Lehranstalt in Krems. Die Studien dauerten zwei Jahre. Mit den Schulreformen 1848/49 wurde die Anstalt aufgelassen. Die Lehrfächer wurden teils in den Stoff der 7. und 8. Klasse des erweiterten Gymnasiums aufgenommen, teils an der theologischen Lehranstalt vorgetragen.

Metaphysik und Moralphilosophie lehrte vom 1. Oktober 1850 bis 31. Juli 1870 Dr. Karl Werner, vgl. Prof. der Moralthologie bzw. des Neuen Testaments. Der Grund für die neuerliche Zäsur liegt nun im kirchlichen Bereich. Papst Leo XIII. empfahl durch die Enzyklika „Aeterni Patris“ 1879 die „goldene Weisheit“ des hl. Thomas von Aquin als bestes Mittel zur Bekämpfung und Überwindung der modernen Irrtümer. – In Wien kam es 1880 zur Einführung von Vorträgen über philosophisch-theologische Propädeutik. Ein St. Pöltner Diözesanpriester, Franz Nagl, war von 1879–1882 am Augustineum in Wien und von 1882–1883 an der Anima in Rom. Mit dem Doktorat der Theologie (Wien) und dem Lizentiat der Thomistischen Philosophie (Rom) ausgerüstet, wurde er mit 1. September 1883 zum Professor des Neuen Testaments bestellt und hielt dazu auf Anordnung des Bischofs wöchentlich zwei Vorlesungen (für den 1. und 2. Jg. zusammen) über Thomistische Philosophie. Nach seiner Berufung an die k. k. Burgpfarre 1885 übernahm diese Vorlesungen der Professor für Dogmatik und Fundamentaltheologie Dr. Joseph Gruber bis zum 31. Juli 1903.

Im Jahre 1897 erfolgte in Österreich allgemein die Einführung der Vorlesungen über Christliche Philosophie. (Ab 1895/96 durften sie in St. Pölten mit staatlicher Erlaubnis aus der Alumnatskasse remuneriert werden).

Als Frucht der Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien vom 13. November 1901 durfte mit 1. Oktober 1903 „Fundamentaltheologie und Thomistische Philosophie“ als systemisierte siebenbürgische Professur errichtet werden⁸⁷⁾.

Mit 1. Oktober 1929 wurde die Professur geteilt und Fundamentaltheologie und Apologetik als eigene (achte) Professur eingerichtet⁸⁸⁾.

Der Name des Faches wurde von „Thomistische Philosophie“ über „Scholastische Philosophie“ zu „Christliche Philosophie.“ Über die Notwendigkeit der philosophischen Ausbildung der künftigen Priester spricht die Kongregation für das katholische Unterrichtswesen in einem Brief vom 20. Jänner 1972 an die hochwürdigsten Ordinarien⁸⁹⁾.

⁸⁷⁾ Genehmigung des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Februar 1903, Zl. 4042.

⁸⁸⁾ Vgl. AGB II, Jahr 1929.

⁸⁹⁾ DekAkten, Prot. Nr. 137/65: „Die philosophische Ausbildung in den Seminarien 13 f.

Köberl, Anton, Dr. phil., Dr. theol., 1903–1908.
Wagner, Josef, Dr. iur. can., 1908–1938.
Schmidt, Karl, Dr. theol., 1938–1966.
Beck, Karl, Lic. phil., Dr. theol., 1966–1974.
Krenn, Kurt, Dr. phil., Lic. theol., Lic. iur. can., 1974–1975.
Eichinger, Franz, Dr. theol., Dr. phil., 1975–1982.
Langthaler, Rudolf, Dr. phil., Mag. theol., seit 1982.

Dozenturen und Dozenten

Christliche Spiritualität

Der Sache nach ist dieses Fach so alt wie die Priesterausbildung. Es war immer Aufgabe der Spirituale, die Priesteramtskandidaten in die christliche Spiritualität einzuführen. Durch die enge Verbindung von Alumnat und Lehranstalt wurde dieses Fach an letzterer nicht eigens ausgewiesen. Erst die Spirituale der jüngeren Zeit wurden als Dozenten geführt: Weichselbaum war „Dozent für Aszetik und Liturgik“, Schmidt für „Aszetik, Liturgik und Rhetorik“, Stöger u. a. für „Liturgik, Aszetik und Mystik“, Hörmer für „Aszetik und Mystik“

Im Statut von 1975 scheint eine Dozentur unter dem Namen „Christliche Spiritualität“ erstmals auf.

Dozenten:

Hörmer, Alois, Dr. theol., (1959)–1980.
Gartner, Gerhard, Dr. phil., Mag. theol., seit 1980.

Ethik

Unter dem Namen „Moralphilosophie“ wurde Ethik 1850–1870 von Dr. Karl Werner, vorgetragen. Mit dem Titel „Ethik“ hat Schrattenholzer (ProfMoral) 1926 Vorlesungen eingeführt. Bis 1968 wurde Ethik vom Inhaber der Lehrkanzel für Moraltheologie doziert. Im Statut von 1966 wird Ethik als eigene Dozentur ausgewiesen.

Dozenten:

Beck, Karl, Lic. phil., Dr. theol., 1968–1971.
Fahrnberger, Gerhard, Dr. iur. can., Mag. theol., seit 1971.

Einführung in das Heilsmysterium

Der geheimnisvolle Name dieser Dozentur stammt aus der Studienordnung für die fachtheologische und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung (vgl. BGBl. vom 17. März 1971, Nr. 86). Im Statut von 1966 führt sie die Bezeichnung „Grunddisziplin“ Es handelt sich um Lehrveranstaltungen

im ersten Studienjahr, die den Studierenden den Übergang von der eher einheitlichen „Religion“ in den Höheren Lehranstalten in die Fächer der Theologie zu bewältigen helfen sollen. Im Prüfungskatalog vom Jahre 1966/67 wird dieses Fach bezeichnenderweise „Einführung in die Theologie“ genannt.

Dozenten:

Pfaffenbichler, Karl, Dr. theol., 1966–1974.

Reikerstorfer, Johann, Dr. theol., Dr. phil., 1974–1981.

Schmatz, Franz, Dr. theol., seit 1981.

Gesellschaftslehre

„Mit Ordinariatserlaß vom 19. November 1895, Zl. 6499, wird an der theologischen Lehranstalt die Abhaltung von Vorträgen über Socialwissenschaft in wöchentlich einer Stunde, gemeinsam und obligatorisch für die Theologen des IV. und III. Jahrganges angeordnet“⁹⁰⁾. Wie lange dieses Lehrangebot bestand, konnte nicht ermittelt werden.

Mit Beginn des Studienjahres 1964/65 wurde eine Dozentur für Soziologie errichtet. Eine Abgrenzung gegenüber der Moraltheologie und Allgemeinen Ethik wurde einvernehmlich durchgeführt.

Dozenten:

Unzeitig, Theodor, Dr. iur. can., seit 1964.

Homiletik

Auch dieses Fach ist so alt wie die Priesterausbildung. Es wird aber erst seit der Umstellung vom vier- auf den fünfjährigen Kurs in den Prüfungskatalogen ausgewiesen. Homiletik wurde bis Schmutzer einschließlich von den Professoren für Pastoraltheologie vorgetragen.

Dozenten:

Hechtl, Johann, 1969–1974.

Blasig, Winfried, Dr. theol., 1974–1984

Schmatz, Franz, Dr. theol., seit 1985

Katechetik

Durch Hofdekret vom 3. Februar 1792 war angeordnet worden, daß die theologischen Schüler den katechetisch-pädagogischen Unterricht an der Normalschule hören müssen⁹¹⁾.

Seit 1808 wird Katechetik (und Methodik) an der Lehranstalt doziert.

⁹⁰⁾ AGB II, 142.

⁹¹⁾ AGB II, 33.

Dozenten:

Oehl, Adam Fulgent, 1806–1821.
Metz, Karl, 1821–1832.
Blahnick/Blanik, Karl, 1833–1846.
Nastl, Franz, 1846–1847.
Zenotty, Franz, 1847–1856.
Fabian, Michael, 1856–1866.
Bösbauer, Joseph, 1866–1875.
Reindl, Johann, 1875–1878.
Gundelhuber, Joseph, 1878–1882.
Fasching, Johann, Dr. iur. can., 1883–1888.
Winkelhofer, Joseph, 1888–1901.
Schmöger, Alois, Dr. beider Rechte, Dr. theol., 1901–1923.
Eder Florian, Dr. theol., 1923–1940.
Schmutzer, Leopold, Dr. theol., 1940–1968.
Sidl, Franz, Lic. phil., Dr. theol., seit 1968.

Kirchenmusik

Musik, Kirchenlied, Gregorianischer Choral, Chorgesang und Cantus celebrantis wurden im Priesterseminar immer gepflegt. An der Lehranstalt wurde gemäß der Apostolischen Konstitution „Divini Cultus Sanctitatem“ vom 20. Dezember 1928 und dem Dekret der S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus vom 15. August 1949 durch Bischof Michael Memelauer mit 1. September 1951 eine Dozentur für Kirchenmusik errichtet⁹²⁾.

Dozenten:

Pretzenberger, Johann, 1951–1961.
Graf, Walter, Dr. phil., Mag. theol., seit 1961.

Kirchliche Kunst

Vorlesungen über kirchliche Kunst werden seit dem Herbst 1853 gehalten.

Dozenten:

Biehl, Friedrich, Dr. theol., 1853–1858.
Kerschbaumer, Anton, Dr. theol., 1858–1871.
Bösbauer, Joseph, 1871–1875.
Gundelhuber, Joseph, 1875–1878.
Scheicher, Joseph, Dr. theol., 1878–1884.
Rössler, Johann, Dr. phil., Dr. theol., 1884–1889.
Fahrngruber, Johann, 1889–1901.
Schmöger, Alois, Dr. beider Rechte, Dr. theol., 1901–1903.
Schmidt, Friedrich, Dr. phil., Dr. theol., 1903–1910.

⁹²⁾ Zl. 0–4832/51.

Wagner, Josef, Dr. iur. can., 1919–1938.

Landlinger, Johann, Dr. theol., 1938–1944.

Frank, Karl, Dr. theol., 1944–1961.

Mantler, Wilhelm, 1961–1966.

Brandl, Gerhard, Dr. theol., 1966–1971.

Zotti, Wilhelm, Dipl. Ing., seit 1974.

Ökumenische Theologie

Als eine Frucht des Zweiten Vatikanums wurde mit dem Statut von 1966 auch eine Dozentur für Ökumenische Theologie errichtet. Nach dem Studienplan für das Diplomstudium in der fachtheologischen Studienrichtung sind zwei Semesterwochenstunden pflichtig.

Dozenten:

Pfaffenbichler, Karl, Dr. theol., 1966–1981.

Eichinger, Matthias, Dr. theol., seit 1982.

Pädagogik

Pädagogik wurde durch ein Regierungsdekret vom 18. November 1814 vorgeschrieben. Sie durfte von einem Professor, mit dessen Fach sie zusammenhängt (besonders Pastoraltheologie), vorgetragen werden und zwar durch sechs Monate mit zwei Wochenstunden. Von 1850–1858 waren die Vorträge eingestellt.

Dozenten:

Oehl, Adam Fulgent, 1814–1821.

Resch, Joseph, 1821–1837.

Blahnick, Karl, 1837–1846.

Zimmerl, Joseph, 1846–1850.

Kerschbaumer, Anton, Dr. theol., 1858–1871.

Bösbauer, Joseph, 1871–1875.

Gundelhuber, Joseph, 1875–1882.

Fasching, Johann, Dr. iur. can., 1883–1888.

Winkelhofer, Josef, 1888–1901.

Schmöger, Alois, Dr. beider Rechte, Dr. theol., 1901–1923.

Eder, Florian, Dr. theol., 1923–1940.

Schmutzer, Leopold, Dr. theol., 1940–1968.

Neumayer, Josef, Dr. phil., 1968–1980.

Schwarz, Josef, Dr. phil., 1980–1983.

Graf, Gerhard, Dr. phil., seit 1983.

Pastoralmedizin

Aufgabe des Dozenten ist es, den Hörern jenes Maß an medizinischen Kenntnissen zu vermitteln, das angesichts der mannigfachen Berührungspunkte und

Überschneidungen von Seelsorge und Medizin für ein gedeihliches priesterliches Wirken erforderlich ist⁹³⁾.

Dozenten:

Steger, Ignaz, Dr. med., 1934–1939 und 1950–1964.

Hauser, Paul, Dr. med. univ., 1965–1970.

Rötzer, Josef, Dr. med. univ., 1970–1979.

Roth, Gottfried, Dr. med. univ., seit 1979.

Religionswissenschaft

Religionswissenschaft ist 1966 als eigene Dozentur errichtet worden⁹⁴⁾.

Dozenten:

Beck, Karl, Lic. phil., Dr. theol., 1968–1971.

Fahnberger, Gerhard, Dr. iur. can., Mag. theol., seit 1971.

Religionspädagogik

Eine eigene Dozentur für Religionspädagogik ist 1975 errichtet worden⁹⁵⁾.

Dozenten:

Roth, Franz Xaver, Dr. phil., Mag. theol., seit 1975.

Landwirtschaftskunde

Mit 1. November 1816 wurde auch eine eigene Lehrkanzel (!) für Landwirtschaftskunde errichtet. Welche Wertschätzung ihr die Regierung zuteil werden

⁹³⁾ Vgl. Zl. O–2630/65. Über Aufgaben und Ziele der Pastoralmedizin vgl. G. Roth, Pastoralmedizin im Rahmen von theologischer Fakultät und Abendländischer Universität. In: Juste-Pie-Fortiter, Festschrift zum Jubiläumsjahr 1981 für Bischof Franz Žak, St. Pölten, hrsg. vom Professorenkollegium der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten, St. Pölten 1981, 127–136. Roth, Christus Medicus. Zur Geschichte und Geistesgeschichte der Pastoralmedizin an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien 1884–1984, Festschrift zum 600-Jahr-Jubiläum, hg. von E. Chr. Suttner, S. 307–312. (Zahlreiche Literaturangaben!). Zur Verbindung von Pastoral und Medizin vgl. G. Roth, Ich bin Jahwe, dein Arzt – Christus Medicus. Zur Typologie medizinischer Thematik in der Bibel. In: Verbum caro factum est. Festschrift für Weihbischof Dr. Alois Stöger zur Vollendung seines 80. Lebensjahres, hg. vom Professorenkollegium der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten, St. Pölten 1984, S. 182–185.

⁹⁴⁾ Karl Frank (ProfAB) interessierte sich während seiner Doktoratstudien in Wien besonders für Religionswissenschaft. Sein Plan, sich für dieses Fach zu habilitieren, wie ihm von prominenter Seite nahegelegt worden war, fand nicht die Zustimmung des Bischofs Rößler, vgl. PGB, 93.

⁹⁵⁾ Zl. O–1423/75.

ließ, geht aus der staatlichen Besoldung hervor. Während der Professor für Kirchenrecht eine Remuneration von 300 fl und der Professor für Erziehungskunde eine von 200 fl erhielten, bekam der Professor für Landwirtschaftskunde Johann König, ein weltlicher Lehrer aus Olmütz, 1000 fl. Er hatte für die Zöglinge des vierten Jahrganges wöchentlich fünf Stunden zu halten.

Das bischöfliche Konsistorium fand sich bald veranlaßt, der Regierung anzuzeigen, daß die anderen Berufsstudien darunter leiden, daß der praktische Nutzen gering und die Neigung zum Besuch trotz aller Überredung noch geringer, und die Geldausgabe verhältnismäßig hoch sei. Daher erteilte die Studienhofkommission die Erlaubnis, daß der Alumnatsdirektor Schüler, bei denen in den übrigen Berufswissenschaften ein Zurückbleiben auf Grund der fehlenden Studierstunden zu bemerken ist, vom Besuch der Landwirtschaftskunde dispensieren könne⁹⁶.

Da sich von fünf Hörern in zwei Jahren ein einziger Kandidat zur Prüfung meldete, beschloß die Regierung, die Professur wieder aufzulassen. Professor König wurde am 26. Juni 1824 nach Linz versetzt.

Im Jahre 1908 wurden Vorträge zur Landwirtschaft (14tägig im Wintersemester) durch den Vizedirektor des Lehrerseminars wieder aufgenommen. Welches Echo sie fanden und wie lange sie gehalten wurden, ist nicht verzeichnet.

Die Hörer: Rechtliche Bestimmungen

Nach dem geltenden Statut ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium die Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentlicher Hörer durch Immatrikulation, die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentlicher Hörer durch das Professorenkollegium. Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer a) den Nachweis der Hochschulreife oder der Studienberechtigung erbringt; b) ein Gesundheitszeugnis vorlegt; c) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung oder die Abschlußbescheinigung vorlegt; d) ein Leumundszeugnis erbringt, wenn die Reifeprüfung länger als sechs Monate zurückliegt; e) eine Erklärung vor dem Dekan abgibt, daß er die Zielsetzung der Hochschule anerkennt.

Die Hörer des ersten und des zweiten Studienabschnittes wählen je einen Hörervertreter. Sie bilden mit dem Professorenkollegium das Hochschulkollegium, das oberste Verwaltungsorgan der Hochschule⁹⁷.

Zusammensetzung und Zahl der Hörer

Den Grundstock der Höferschaft der Lehranstalt bildeten die Alumnen des bischöflichen Priesterseminars. Keinem Welt-Priesteramtskandidaten war es erlaubt, die Lehranstalt des Bischofs zu umgehen⁹⁸. Wie die Kataloge und Gedenkbücher ausweisen, stand die Lehranstalt auch den Klerikern der Stifte und Orden immer offen. Zur Zeit des Großdeutschen Reiches fanden vorübergehend auch Theologiestudenten aus anderen Diözesen Aufnahme.

⁹⁶) Vgl. AGB I, 243.

⁹⁷) Vgl. Statut, § § 25–31.

⁹⁸) Vgl. Regierungsdekret vom 8. Februar 1811.

Mußten früher Alumnen, die aus dem Priesterseminar austraten oder entlassen wurden, zugleich die Lehranstalt verlassen⁹⁹), so ist es nach dem Statut vom Jahre 1775 auch Laientheologen (männlich wie weiblich) gestattet, hier zu studieren. Die bisherigen Erfahrungen lassen für diese Regelung eine positive Beurteilung zu.

Andererseits ist es seit 1766/67 den Alumnen freigestellt, zwei Semester an einer anderen Hochschule zu studieren.

Von 1786–1783 traten 2.821 Priesteramtskandidaten in das Alumnat ein, das ergibt 14,32 Neueintritte pro Jahr. Rechnet man für die Jahre 1776/77–1783/84 die Laientheologen dazu, kommt man im Schnitt auf 13 Immatrikulationen pro Jahr. Von den 2.821 Alumnen wurden 154 entlassen, 465 traten aus, 68 sind vor der Priesterweihe verstorben (1743/44: 3; 1771/72: 4). Im Zweiten Weltkrieg sind 16 Alumnen gefallen, 8 werden vermißt. Zu Priestern wurden 2.060 Absolventen geweiht¹⁰⁰).

Nach dem Gedenkbuch des bischöflichen Alumnates wohnten und studierten hier von 1792–1802 43 Kleriker der Stifte Altenburg (4), Göttweig (12), Herzogenburg (7), Lilienfeld (11) und Zwettl (9). Nach zehnjähriger Unterbrechung sind 1812 Kleriker aus Herzogenburg (3), 1815 aus Geras (3), 1816 aus Melk (9) als Studierende eingetragen. Für den Zeitraum von rund hundert Jahren (1812–1913) besuchten 246 Stiftsangehörige hier die Vorlesungen. Sie kommen aus den sieben genannten Stiften der Diözese; dazu kam vorübergehend auch ein Piarist aus Krems. Die Ordensleute wohnten im Alumnat und im Franziskanerkloster.

In den Jahren 1938–1942 setzten in St. Pölten ihre Studien fort drei Alumnen der Diözese Budweis (1938 bis Ende Jänner 1939), drei der Diözese Kattowitz,

⁹⁹) Hofdekret vom 24. März 1830. *Laut h. Dekr. dto 24. März 1830. G. Z. 15265 haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen entlassen worden sind, für die Zukunft dadurch auch von den theol. Studien ausgeschlossen anzusehen seyen.* Cons. Eppis St. Pölten am 10. April 1830.

¹⁰⁰) Differenz Alumnen, Pastoraljahrgang und Beurlaubte. H. Deibl untersucht in seiner Hausarbeit: Zur sozialen und territorialen Herkunft der Alumnen in den ersten Jahrzehnten der Diözese St. Pölten (Hausarbeit zur Erlangung des Lehramtes für katholische Religion an mittleren und höheren Schulen, St. Pölten 1983, maschinschr.) die Jahre 1785 bis 1822 und kommt zu einer Ausfallsquote von 21,886%. Er meint, daß die ersten vier Jahrzehnte nicht dem Trend des Saeculums entsprechen, da der Prozentsatz der Austritte für den Zeitraum 1785–1885 nach den Zahlen, die Kerschbaumer, Bisthum II, 290, biete, 16,6% betrage. M. E. ist aber bei der Zahl von 1.061 Geweihten, die Kerschbaumer angibt, ein Ziffernstrich passiert. Im besagten Zeitraum wurden nur 1.016 Alumnen zu Priestern geweiht; vgl. Tabelle „Weltpriester der Diözese St. Pölten“, in: F. Klostermann, H. Kriegl, O. Mauer, E. Weinzierl, Kirche in Österreich 1918–1965. Wien/München 1966, I. Bd., S. 429. Demnach beträgt der Prozentsatz der Ausgefallenen in den ersten hundert Jahren 21,65%. – Hinsichtlich der territorialen Herkunft der Alumnen kommt Deibl zu einem bemerkenswerten Ergebnis: *Die junge Diözese konnte nur die Hälfte des benötigten Priesternachwachses selbst aufbringen. 277, wahrscheinlicher 278, der 562 Alumnen entstammen dem Diözesangebiet. Von den 282 von auswärts kommenden Alumnen stammen mehr als ein Drittel .. aus den Ländern der böhmischen Krone ..., nicht ganz ein Drittel ... aus den „deutschen“ Gebieten des Hl. Römischen Reiches (ohne heutiges Österreich), 65 aus den habsburgischen Ländern des heutigen Österreich (ohne Ungarn) 21 aus Ungarn Gebürtige treten ins Alumnat.* Zur sozialen und territorialen Herkunft S. 29.

einer der Diözese Kulm, neun Franziskaner und drei Redemptoristen-Kleriker aus Mautern in der Steiermark. In einzelnen Fällen konnten sie sogar die Priesterweihe empfangen. Ein Franziskaner, der wegen seiner jüdischen Abstammung (Halbjuden) in Wien Schwierigkeiten hatte, blieb hier unbehelligt; er wurde später außerhalb des Ordens geweiht¹⁰¹⁾.

Von 1950–1983 sind als Hörer eingetragen zwei Seminaristen aus Nigeria (bis zum Mag. theol.), ein Seminarist des Erzbistums Salzburg, Ordenskleriker aus Geras (7), Göttweig (1), Lilienfeld (5), Melk (1), Franziskaner (5 aus Jugoslawien) und vier Piaristen aus Krems.

Als Laientheologen wurden von 1976–1983 15 Männer und neun Frauen immatrikuliert. Doch ist der Anteil der Laientheologen durch die Austritte aus dem Priesterseminar wesentlich höher als ein Blick auf die Zahl der Studienanfänger vermuten läßt. Als Beispiel diene 1978/79: neun Alumnen und drei Laientheologen; 1983/84 scheinen sie auf fünf Alumnen und fünf Laientheologen, wobei je ein Alumne und ein Laientheologe nicht mehr inskribiert haben. Von den neun „Mag. theol.“ 1983/84 sind vier Laientheologen und fünf Alumnen, von denen am Ende des Studienjahres zwei die Priesterweihe empfangen¹⁰²⁾.

Hörer mit außergewöhnlicher Lebenslaufbahn

H. Deibl hat für die ersten vier Jahrzehnte der Lehranstalt „Karrieren“ und „Antikarrieren“ zusammengestellt. Zu den „Erfolgreichen“ rechnet er alle, die über die Stufe des Pfarrers hinaus gelangten, wie Dechanten, Domherren, Bischöfe, Professoren. Ich möchte hier nur jene Persönlichkeiten anführen, die die besondere Aufmerksamkeit ihrer Zeitgenossen auf sich gezogen oder die über die Grenzen der Diözese hinaus gewirkt haben. Die Reihenfolge orientiert sich allein am Beginn der Studien in St. Pölten. Die Daten der Bischöfe von St.

¹⁰¹⁾ *Da ein Studium an der Universität nicht in Frage kam, wurde beschlossen, mich an die bischöfliche Studienanstalt nach St. Pölten zu schicken. Ich wanderte nun alle Tage vom St. Pöltner Franziskanerkloster ins Priesterseminar.* Wiener Katholische Akademie. Miscellanea LXXIV. Arbeitskreis für Kirchliche Zeit- und Wiener Diözesangeschichte. Wien 1979, 10. Nähere Angaben unterblieben im Hinblick auf die lebende Person!

¹⁰²⁾ Hörerzahlen vor hundert Jahren: 1873/74: 38 Alumnen und 17 Stiftskleriker; 1874/75: 33 Alumnen und 16 Stiftskleriker; 1875/76: 37 Alumnen und 14 Stiftskleriker; 1876/77: 33 Alumnen, 19 Stiftskleriker; 1877/78: 35 Alumnen, 19 Stiftskleriker; dazu der Vermerk: *Die Zahl derer, welche sich nach absolviertem Gymnasium zur Theologie wenden, wird mit jedem Jahr geringer. Die Diözese hat gegenwärtig 4 Obergymnasien, und daß ungeachtet für ihr Klerikalseminar bei weitem nicht die genügende Anzahl Kandidaten,* AGB II, 93 f. 1878/79: *Das Seminar wird immer leerer,* 9 Eintritte, vgl. AGB II, 95. 1879/80: *mindere Kopfzahl,* 12 Neueintritte; 1880/81: 50 Petenten, 22 berücksichtigt, 19 eingetreten; 1881/82: 40 Petenten, 18 aufgenommen, 17 eingetreten; 1882/83: 19 Kandidaten für den 1. Jahrgang, insgesamt 57 Alumnen und 26 Stiftskleriker, also 83 Hörer; der Kommentar: *Einen größeren Zufluß von Priesterkandidaten dürfte die neue Wehrgesetznovelle vom 2. Oktober 1882 bringen,* AGB II, 103. Auf Jahre hinaus liegen die Neueintritte bei 20 Mann. Vom Ersten Weltkrieg an sinken die Neueintritte oft mehrere Jahre unter zehn ab; ab 1929/30 steigen sie über zehn, um ab 1934/35–1938/39 Spitzenwerte von 27, 29, 24, 28, 33 zu erreichen.

Pölten hat unter anderem Friedrich Schragl zusammengestellt. Jahreszahlen mit der Sigle LA besagen, daß der Betreffende in dieser Zeit an der Diözesanlehranstalt Theologie studiert hat. Einige der unten angeführten Theologen sind als Autoren in den Publikationen des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich in Erscheinung getreten.

Buchmayer, Anton Aloys, 8. 6. 1770 in Waidhofen/Ybbs geb.; 1791 „ins 4. Jahr der Theologie in dieses Alumnat aus dem Generalseminar eingetreten“; 1803 Konsistorialkanzler; 1815 Kapitular-Generalvikar; 1817 Pfr. in Raabs; 1835 Generalvikar und Weihbischof in Wien; 1836 Dr. theol. (bullatus) der Universität Wien und 1841 deren Rektor; 1843–1851 Bischof von St. Pölten (erster, der aus der Diözese stammt). Lit.: Schragl, Bischöfe, 80 f.

Pyrker de Felső Eör, Johann (Ordensname: Ladislaus). 2. 11. 1772 in Nagy-Langh, Kom. Stuhlweißenburg, Ungarn, geb.; als Kleriker des Stiftes Lilienfeld 1793–1796 LA; 1812 Abt von Lilienfeld; 1818 Bischof von Zips; 1820 Patriarch von Venedig; 1827 Erzbischof von Erlau; 2. 12. 1847 in Wien gest. und in Lilienfeld beigesetzt. Lit.: Alberich Matthias Strommer, Anton Wohlfahrt, 1801 bis 1836 Abt des Neuklosters in Wiener Neustadt, ein Repräsentant des Spätjosephinismus (HKSR 3), Heiligenkreuz 1984, 186.

Pollitzer, Mathias. 21. 2. 1786 in Oblaß, Mähren, geb.; 1806–1809 LA; Alumnatsspiritual; ProfDogma; Domherr; 1843 Weihbischof in Wien; 12. 9. 1850 in Kirnberg gest.

Keiblinger, Ignaz Franz. 1797 in Wien geb.; 1814 OSB Melk; 1816–1820 LA; 1825 Prof. am Stiftsgym.; 1829 ProfMoral an der Hauslehranstalt Melk; 1848 Ernennung zum korrespondierenden Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; 3. 7. 1869 gest. Seine bedeutendsten Werke: Das Stift Mariazell in Österreich, 5 Bde., Wien 1826; Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Niederösterreich, 3 Bde., Wien 1851–1869. Vgl. Erdinger, Bibliographie, 137–140.

Brenner, Michael. 24. 9. 1806 in Großsiegharts geb.; 1826–1830 LA; 1830 Kpl. in Gars; 1846 Pfr. in Roggendorf, wo er am 3. 2. 1868 starb. Im Cholera-Jahr 1832 nahm er die ersten Generalbeichten ab. Deswegen wurde er Gegenstand des Gesprächs weit über die Grenzen der Pfarre Gars hinaus. Sein apostolischer Eifer, besonders auch im Beichtstuhl, Haß und Liebe, Verehrung und Verleumdung, die ihm zuteil wurden, u. a. legten einen Vergleich mit dem Pfarrer von Ars nahe. Lit.: A. Erdinger, Der österreichische Vianney, Wien 1873, 135 Seiten; J. Müllner, Pfarrer Michael Brenner. Ein heiligmäßiger Priester aus dem Waldviertel (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes, Bd. 24), Krems 1981, 133 Seiten.

Werner, Franz 26. 10. 1810 in St. Pölten geb.; 1830–1834 LA; 1834 Kpl. in Tulln; 1836–1838 Augustineum in Wien; 1838 Dr. theol., Kpl. in Krems; 1838 ProfKR und KG; 1852 Domherr und ADir.; 1854 Domscholaster, 1858 Domdechant; 1860 Dompropst; 17. 2. 1866 gest. W. sah im Beruf des Professors nicht bloß die Aufgabe des Dozierens, sondern auch die Pflicht, das wissenschaftli-

che Streben in der Jugend zu wecken und zu fördern, was ihm bei Karl Werner, Anton Kerschbaumer und Matthäus Binder besonders gelungen ist. W. gilt als der eigentliche und einzige wissenschaftliche Bekämpfer und Kritiker des Hermesianismus. Lit.: J. Pritz, Franz Werner. Ein Leben für Wahrheit in Freiheit. Ein Beitrag zur Geistes- und Theologiegeschichte Österreichs im 19. Jahrhundert, Wien 1957, XVI und 302 Seiten.

Werner, Karl. 8. 3. 1821 in Hafnerbach geb.; 1838–1843 LA; 1843 Priester; 1842–1845 Augustineum (schon als Minorist); 1845 Dr. theol.; 1845 Kpl. in Maria Taferl; 1847 ProfMoral; 1865 ProfNB; 1867 (zugleich) Canonicus theologus; 1870 Prof. der Exegese an der k. k. Universität Wien; 1887 Rektor magnificus; 4. 4. 1888 gest. W. war Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Er ist hochverdient um die Erforschung der Theologiegeschichte und als Erschließer der Philosophie des Mittelalters, deren Neubelebung und Verbindung mit der neueren Philosophie ihm vor Augen schwebte. Seine zahlreichen und umfangreichen Veröffentlichungen machen ihn zum größten Theologen Österreichs im vergangenen Jahrhundert. Lit.: Bihlmeyer/Tüchle, Kirchengeschichte, 3. Bd., Paderborn 15. Auflage, 453; Wodka, Bistum, 35; J. Pritz, Mensch als Mitte. Leben und Werk Carl Werners. Leben und Werk in geschichtlichem Zusammenhang (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. XXII/1), Wien 1968.

Kerschbaumer, Anton, 24. 8. 1823 in Krems geb.; 1841–1846 LA; 1846 Priester, Kpl. in Krems; 1846–1850 Augustineum in Wien; 1850 Dr. theol., Kpl. in Krems; 1851 ProfPast; 1860 Anima-Rom; 1861 wieder Prof.; 1870 Domherr; 1871 Dechant und Pfr. in Tulln, 1878 Landtagsabgeordneter; 1880 Dechant und Pfr. in Krems; 6. 2. 1909 gest. K. benutzte die Ferien zu größeren Reisen. Er hat Deutschland, Belgien, die Schweiz, Frankreich, Spanien, England, Norwegen, Schweden, Dänemark, sowie die Länder am Balkan, Asien und Afrika gesehen und ist fünfmal in Rom gewesen. Nebstbei entwickelte er eine große literarische Tätigkeit; vgl. Erdinger, Bibliographie, 142–148; R. F. Mihatsch, Anton Kerschbaumer, phil. Diss., Wien 1949. H. Engelbrecht, Anton Kerschbaumer, Mtt. d. Kremser Stadtarchivs 1962.

Binder, Matthäus Josef, 19. 8. 1822 in Maria Laach am Jauerling geb.; 1842–1846 LA; Domkurat; 1852 ProfKG, ADir.; 1872–1893 Bischof von St. Pölten. B. war mit A. Kerschbaumer Gründer und Mitherausgeber der Diözesanzeitschrift „Hippolytus“ Binders Hauptwerk: Praktisches Handbuch des katholischen Ehegesetzes für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich, St. Pölten 2. Auflage. Lit.: Erdinger, Bibliographie 26–31; Schragl, Bischöfe, 52 f.

Göschl, Leopold. 17. 10. 1822 in Mayers, Pf. Gars, geb.; 1843–1847 LA; 1847 Priester, Kpl. in Zeiselmauer; 1849 Kpl. in Amstetten, 1852 Domkurat, 1855–1858 Augustineum in Wien; 1858 Dr. theol., ASpir., Prof AB; 1867 ADir.; 1873 Domherr und Dompfr., PDir.; 15. 1. 1886 gest. G. wagte sich an die Herausgabe einer kurzen Grammatik der arabischen Sprache für den Schul- und Selbstunterricht; 1864 erschienen, 2. Auflage 1881, fast 100 Jahre im akademischen Unterricht verwendet.

Gabler, Josef, 21. Jänner 1824 in Ramsau, Pf. Altpölla, geb.; 1845–1849 LA; 1849 Kpl. in Waidhofen/Thaya; 1855 BSekr.; 1861 Adjunkt des Ordinariatskanzlers; 1866 Pfr. in Neuhofen; 1886 Pfr. und Dechant in Waidhofen/Ybbs; 13. 9. 1902 gest. Gablers Kenntnisse auf dem Gebiet der Musikgeschichte, der Liturgie, des Chorals, des Kirchenliedes und des geistlichen Volksgesanges trugen Frucht in einer Unzahl von Referaten bei Vereinsversammlungen und Instruktionkursen und in einem reichhaltigen Schrifttum. Sie wurde übertroffen von den praktischen Leistungen im Kirchenlied (Diözesangesangbuch „Te Deum laudamus“) und im geistlichen Volkslied; vgl. Erdinger, Bibliographie, 87–89; W. Graf, Josef Gabler und die kirchenmusikalische Erneuerungsbewegung in Österreich. Mit Beiträgen zum geistlichen Volkslied der Diözese St. Pölten im 19. Jh., phil. Diss., Wien 1964. Ders., Josef Gabler – Leben und Werk, in: Festschrift Weihbischof Dr. Alois Stöger, St. Pölten-Wien 1984, 219–228. Siehe auch den Beitrag von W. Graf in diesem Band. S. 77 f.

Erdinger, Anton, 3. 1. 1829 in Steinegg geb.; 1851–1855 LA; Vize-Rektor im Marianum zu Krems; ProfMoral; ADir.; Domherr; Dompropst; 3. 4. 1917 gest. Das literarische Werk seiner ersten dreißig Jahre hat er selbst aufgelistet in: Erdinger, Bibliographie, 55–60.

Friess, Gottfried, 1836 in Waidhofen/Ybbs geb.; 1857 OSB Seitenstetten; 1858–1862 LA; 1866 Prof. für Geographie und Geschichte am Stiftsgymnasium; 1875 Konservator der k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale; 1879 Dr. phil.; 1885 zu archivalischen Arbeiten in die Vatikanische Bibliothek berufen; 1886 wieder Prof. in Seitenstetten; 18. 1. 1904 gest. Die Werke dieses um die Landeskunde verdienten Geschichtsforschers bis 1889 führt Erdinger, Bibliographie, 83–85 an. Nachruf von A. Mayer in: Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von NÖ 2 (1904 und 1905) 40–42.

Scheicher, Joseph, 18. 2. 1848 in Lichtenhof, Pf. St. Stefan ob Stainz, Steiermark, geb.; 1865–1869 LA; 1869 Priester, Kpl. in Waidhofen/Ybbs; 1871–1873 Augustineum in Wien; 1873 Kpl. in Waidhofen/Ybbs; 1874 Dr. theol.; 1875 in St. Pölten Redakteur des „St. Pöltner Boten“; 1878 ProfMoral; 1894 zugleich ProfKR; 1890 Landtagsabgeordneter; 1894–1918 Reichsratsabgeordneter; 1904 als Prof. em.; 1918–1919 Mitglied der Provisorischen Nationalversammlung Deutsch-Österreichs; 28. 3. 1924 gest. Als Sozialpolitiker und Vorkämpfer der christlich-sozialen Bewegung in Österreich wirkte Scheicher weit über die Grenzen der Diözese hinaus. Er tat auch viel zur Weckung eines sozialen Bewußtseins und einer Standesorganisation im österreichischen Klerus. 1890 zog er in den nö. Landtag ein, seit 1894 war er auch als Reichstagsabgeordneter im politischen Leben tätig. Lit.: Erdinger, Bibliographie, 218–222; H. David, Josef Scheicher als Sozialpolitiker, Diss., Wien 1946; J. Kendl, Josef Scheicher, Priester und Politiker an der Schwelle einer neuen Zeit, Diss., Salzburg 1967; F. Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien, Wien 1983, 272–274.

Fahrngruber, Johann, 27. 11. 1845 in Plankenstein geb.; 1867–1871 LA; BSekr.; 1875–1879 Rektor des österreichischen Pilgerhauses in Jerusalem; 1885 ProfNB; 13. 8. 1901 zu Dimaro in Südtirol gest. Die frühesten Veröffentlichungen dieses überaus fruchtbaren Schriftstellers bringt Erdinger, Biblio-

graphie, 63–66. Bleibende Verdienste erwarb sich Fahrngruber als Begründer des St. Pöltner Diözesanmuseums und als Erforscher der Glocken des Bistums. Glockenbuch: Hosanna in excelsis. Beiträge zur Glockenkunde aus der Diözese St. Pölten, St. Pölten 1894.

Rössler, Johannes Baptist, 23. 6. 1850 in Niederschrems geb.; 1870–1874 LA; Domkurat; ProfKG; 1887 Anima-Rom; 1889 ADir.; 1894–1927 Bischof von St. Pölten. Als solcher zeigte er sich besonders „für die sozialen Probleme der in seiner Diözese dominierenden Bauern aufgeschlossen. Schon als Seminardirektor und dann als Bischof hat er auf eine entsprechende Klerusausbildung großen Wert gelegt. Dadurch hat er bald das Vertrauen des Klerus gewonnen, obwohl er seine Diözese kraftvoll führte“, vgl. Schragl, Bischöfe, 624 f., Zitat, 625.

Nagl, Franz Xaver, 26. 11. 1855 in Wien geb.; seine Eltern übersiedelten nach Gobelsdorf bei Horn; Gymn. in Krems und Seitenstetten; 1874–1878 LA; 1878 Kpl. in Amstetten; 1879–1882 Augustineum in Wien; 1882 Kpl. an der Anima-Rom (Lic. phil.); 1883 Dr. theol. in Wien; 1883 ProfNB und Dozent der Thomistischen Philosophie in St. Pölten; 1885 Hofkaplan an der k. k. Hof- und Burgpfarre; 1887 Spiritualdirektor am Augustineum; 1889 Rektor der Anima; 1902 Bischof von Triest-Capo d'Istria; 1910 Erzbischof-Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in Wien; 1911 Fürsterzbischof von Wien, Kardinal; 4. 2. 1913 gest. Lit.: F. Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien, Wien 1983, 293–295, 299–301; G. Hartmann, Nagl, Franz Xaver, in: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 526–528.

Salzer, Anselm, 1856 in Waidhofen/Ybbs geb.; 1875 OSB Seitenstetten; 1876–1880 LA; 1884 Dr. phil., Prof. am Stiftsgymnasium; 17. 3. 1938 als em. Gymnasialdirektor gest. S. wurde weithin bekannt durch die „Illustrierte Geschichte der Deutschen Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart“, 5 Bde., Regensburg, 2. Auflage 1926–32.

Endl, Friedrich, OSB Altenburg; 1877–1881 LA; 4. 8. 1945 als Subprior gest. Von ihm erschienen u. a.: Stift Altenburg, 1929; Aus dem schönen Lande des blauen Nibelungenstromes. Kulturgeschichtliche epische Bilder, Eggenburg 1930; Vom Verbrüderungswesen des Stiftes Altenburg in Niederösterreich (Waldv. 1934, 70 ff.).

Katschthaler, Eduard, OSB Melk; 1884–1885 LA. Als Archivar des Stiftes und Gymnasialprofessor widmete er sich der Geschichtsforschung (Bernhard Pez).

Plessner, Alois, 7. 1. 1865 in Grünbach, Pf. Rappottenstein, geb.; 1885–1889 LA; 1906–1937 Pfr. in Kleinpöchlarn; 18. 3. 1937 gest. P. trug in unermüdlicher Kleinarbeit wertvolle Bausteine zur Geschichte der Pfarren der Diözese zusammen, vgl. Geschichtliche Beilagen zum Diözesanblatt, XI ff.

Döller, Johann, 27. 4. 1868 in Thuma, Pf. Obergrünbach, geb.; 1887–1891 LA; 1891 Priester; 1891–1894 Augustineum in Wien; 1894 Domkurat; 1895 Dr. theol., BSekr.; 1896 Supplent, 1897 ProfAB; 1900 k. k. Hofkaplan und Spiritu-aldirektor bei St. Augustin in Wien; 1905 o. ProfAB an der theol. Fakultät der k. k. Universität Wien; 1923/24 Rector magnificus; 31. 7. 1928 gest. Im Hochschulunterricht war lange in Gebrauch: Döller, Compendium Hermeneu-ticae Biblicae, Paderborn 1910.

Memelauer, Michael, 23. 9. 1874 in Sindelburg geb.; 1892–1896 LA; 1904 Domkurat 1917 Dompfarrer; 1927–1961 Bischof von St. Pölten. „M. war primär Seelsorger. Hervorstechend war seine soziale Sensibilität, die sich nicht nur in seinem caritativen Engagement, sondern auch in seinem Gefühl für soziale Gerechtigkeit äußerte“, Schragl, Bischöfe, 497–499, Zitat, 499.

Wagner, Josef, 26. 10. 1874 in Klingenbrunn, Pf. Haag, geb.; 1894–1898 LA; 1898 Kpl. in Euratsfeld; 1899 Kpl. in Sindelburg; 1900 Anima-Rom; 1902 Dr. iur. can., Kpl. in Haag, 1903 BSekr. und Zeremoniär; 1908 Supplent, 1909 ProfFund und der Thomist. Philosophie; 1910 zugleich Dozent für kirchliche Kunst; 1919 Abgeordneter in die Nationalversammlung; 19. 11. 1938 gest. W. wurde bekannt durch seine Epen. Der Chronist des Professorenkollegiums schreibt anlässlich von Wagners Begräbnis: „So ruht nun der Dichter und Sänger der Heimat im Friedhof draußen, man könnte ihm den eigenen Gedenk-spruch nachrufen: ‚Getrost! ob auch der Dichter entschlief – Die Heimat kann nicht sterben – Und was ihn durchglüht so rein und tief – Des setzt er sie ein zu Erben‘“ (PGB, 9). Lit.: R. Soxberger, Josef Wagner. Sein Leben und Schaffen, phil. Diss., Wien 1949.

Biedermann, Stephan, 22. 12. 1889 in Kautzen geb.; 1910–1914 LA; 1937 Propstparrer in Eisgarn; 2. 5. 1976 gest. B. hat als Heimatforscher eine Reihe von Pfarrgeschichten u. ä. geschrieben.

Frank, Karl Borromäus, 14. 9. 1894 in Altpölla geb.; 1914–1918 LA; BSekr.; ProfAB; 4. 8. 1961 als Domdechant gest. F. ist uns als Dichter, Vorkämpfer der Volksliturgie und „Kunstprälat“ in Erinnerung. Dazu der Chronist: „Mit Eifer widmete er sich der damals (um 1930) aufblühenden liturgischen Bewegung, deren Entwicklung er durch Vorträge im Dom und in der Marianischen Kongregation der Lehrerinnen förderte. Ihr stellte er auch seine künstlerischen Anlagen zur Verfügung. Er war Dichter, Sänger, dem Gott eine begnadete, gewaltige Stimme gegeben hatte, gelegentlich auch Maler und vor allem ein feuriger, hinreißender Prediger. Dann zog ihn die sakrale Kunst an, der er sich als Vorsitzender des Diözesankunstrates mit Eifer widmete. Eine Anzahl von Kirchenbauten wurden unter seiner Leitung durchgeführt. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß ihm die katholische Akademie in Wien die Leitung des Kunstreferates übertrug und ihn häufig als Vortragenden beschäftigte. Zuletzt war er als Prandtauerforscher tätig“, PGB, 93 f. Lit. Werke: Gestalten der Seele. Sonette, Hirsau (Württemberg) 1930; Frank, Karl/Goller, Vinzenz, Der Gemeinschaftsgesang beim Allgemeinen Deutschen Katholikentag in Wien 1933. Zum Mitsingen für alle Teilnehmer, Wien 1933; Kernfragen kirchlicher Kunst, Wien 1935; Kreis der Gemeinschaft, Wien 1955.

Stöger, Alois, 12. 4. 1904 in Kautzen geb.; 1925–1930 LA; Domkurat; ProfNB; Spiritual; 1961–1967 Rektor der Anima in Rom; 1967 Weihbischof in St. Pölten. S. ist in der österr. Bischofskonferenz der „Bibelbischof“ und das mit vollem Recht, wie seine zahlreichen Veröffentlichungen seit 1949 bis in unsere Tage zeigen, vgl. Festschrift Weihbischof Dr. Alois Stöger, St. Pölten – Wien 1984, 283–286.

Pritz, Josef, 12. 3. 1913 in Rantenberg, Pf. Emmersdorf, geb.; 1932–1936 LA; Rektor im Knabenseminar Melk, ProfDogma; 1962 o. Univ. Prof. für Fundamentaltheologie und Apologetik an der Kath.-Theol. Fakultät Wien; 17. 12. 1977 gest. Seine wissenschaftliche Tätigkeit konzentrierte sich auf die Erforschung und Aufarbeitung der Theologie des 19. Jahrhunderts. Die Frucht seiner Arbeit hat er uns vererbt in den mit großer Akribie geschriebenen Büchern über Franz Werner (Franz Werner. Ein Leben für Wahrheit in Freiheit, Wien 1957) und Karl Werner (Mensch als Mitte. Leben und Werk Carl Werners. Leben und Werk in geschichtlichem Zusammenhang/Wiener Beiträge zur Theologie, XXII/1/, Wien 1968). Weitere Veröffentlichungen in: E. Mann (Hrsg.), Erbe als Auftrag. Manus S. 74: Zur Theologie und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. Joseph Pritz zum 60. Geburtstag (Wiener Beiträge zur Theologie, XL), Wien 1973, 275.

Žak, Franz, 30. 6. 1917 in Niederedlitz, Pf. Thaya, geb.; 1937–1947 LA (mit Unterbrechungen durch den Krieg); 1947 Priester; 1951–1954 Studien in Rom mit Dr. iur. can. abgeschlossen; 1954 Ordinariatssek.; 1956 Bischof-Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge; 1961 Diözesanbischof von St. Pölten und seit 1969 zugleich Militärvikar von Österreich, vgl. Professorenkollegium der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten (Hrsg.), Juste-Pie-Fortiter. Festschrift zum Jubiläumsjahr 1981 für Bischof Franz Žak, St. Pölten, St. Pölten-Wien 1981, 4.

Anhang

Kollegien-Ordnung 1861/62

Uhr	8–9	9–10	11–12	14–15	15–16
-----	-----	------	-------	-------	-------

4. Jahrgang

Montag	KRecht	Pastoral	Katechetik	Pastoral	–
Dienstag	KRecht	Pastoral	Katechetik	–	–
Mittwoch	KRecht	Pastoral	Liturgik	Pastoral	–
Freitag	KRecht	Pastoral	Katechetik	Pastoral	–
Samstag	KRecht	Pastoral	Katechetik	Liturgik	–

3. Jahrgang

Montag	Moralth.	KGesch.	KGeschichte	Moralth.	–
Dienstag	Moralth.	KGesch.	Patrologie	–	–
Mittwoch	Moralth.	KGesch.	KGeschichte	Moralth.	–
Freitag	Moralth.	KGesch.	KGeschichte	Moralth.	–
Samstag	Moralth.	KGesch.	KGeschichte	Moralth.	Eloquenz

2. Jahrgang

Montag	NTest.	Dogmatik	Dogmatik	-	-
Dienstag	NTest.	Dogmatik	Patrologie	-	-
Mittwoch	NTest.	Dogmatik	Erziehungs-	-	Moralphilos.
Freitag	NTest.	Dogmatik	kunde	-	-
Samstag	NTest.	Dogmatik	Dogmatik	-	Eloquenz

1. Jahrgang

Montag	ATest	ATest.	Vulgata	Fund.Theol.	-
Dienstag	ATest	-	Patrologie	-	-
Mittwoch	ATest	ATest.	Vulgata	-	-
Freitag	ATest	ATest.	Vulgata	-	-
Samstag	ATest	ATest.	Vulgata	-	Eloquenz

(Orientalische Dialekte scheinen in dieser Kollegien-Ordnung nicht auf, sind aber in der folgenden für die Hörer des 2., 3. und 4. Jahrgangs für 7.30-8 Uhr vorgesehen; in folgender Tabelle werden sie nicht eigens angeführt.)

Kollegien-Ordnung 1863/64

Uhr	8-9	9-10	10.30-11.30	14-15	15-16
<i>4. Jahrgang</i>					
Montag	Pastoral	KRecht	Katechetik	Pastoral	Liturgik
Dienstag	Pastoral	KRecht	Katechetik	-	-
Mittwoch	Pastoral	-	Liturgik	Pastoral	KRecht
Freitag	Pastoral	-	Katechetik	Pastoral	KRecht
Samstag	Pastoral	-	Katechetik	Liturgik	KRecht
<i>3. Jahrgang</i>					
Montag	Moralth.	KGesch.	-	Moralth.	KGeschichte
Dienstag	Moralth.	KGesch.	Patrologie	-	-
Mittwoch	Moralth.	KGesch.	-	Moralth.	KGeschichte
Freitag	Moralth.	KGesch.	-	Moralth.	KGeschichte
Samstag	Moralth.	KGesch.	-	Moralth.	KGeschichte
<i>2. Jahrgang</i>					
Montag	Dogmatik-		Erz.Kunde	NTestam.	Dogmatik
Dienstag	DogmatikNTest.		Patrologie	-	-
Mittwoch	Dogmatik-		MorPhilos.	NTestam.	Patristische
Freitag	Dogmatik-		Erz.Kunde	NTestam.	Lektüre
Samstag	Dogmatik-		Eloquenz	NTestam.	Dogmatik
<i>1. Jahrgang</i>					
Montag	ATest.	Vulgata	-	FundTheol.	ATestament
Dienstag	ATest	-	Patrologie	-	-
Mittwoch	ATest.	Vulgata	-	FundTheol.	ATestament
Freitag	ATest.	Vulgata	-	FundTheol.	ATestament
Samstag	ATest.	Vulgata	Eloquenz	FundTheol.	ATestament

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [52](#)

Autor(en)/Author(s): Wurz Heinrich

Artikel/Article: [Das Studium der katholischen Theologie in St. Pölten 314-366](#)